

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrecht (Bistums-KODA)

48. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS

Die Bistums KODA hat am 30.11.2022 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KAbI. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 05.02.2022, KAbI. 2022, S. 98, beschlossen.

Artikel I

Änderung der Anlage A (Entgeltordnung)

Die Anlage A zur AVO-DRS wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage A zur AVO-DRS (Entgeltordnung)

Kodifizierte Fassung

in der Fassung des Beschlusses der Bistums-KODA zur 48. Änderung der AVO-DRS vom 05.10.2022

Legende:

schwarz: eigenständige Regelung

blaugrau:

Wortlaut ist vom TV-L unverändert übernommen,

Teil II Abschnitt 20 ist dem Tarifvertrag der VKA für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen – (BT-B) – vom 13. September 2005 entnommen, Anhang zur Anlage C TVöD (BT-B) zum Sozial- und Erziehungsdienst unverändert übernommen.

Teil IV ist dem Tarifvertrag der VKA für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen – (BT-B) – vom 13. September 2005 entnommen.

gelb hinterlegt: Kommentar

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung	66
Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst	68
Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen	71
1. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen	71
2.–3. [nicht belegt]	71
4. Berechnerinnen/Berechner von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten	71
5.–9. [nicht belegt]	73
10. Beschäftigte in Gesundheitsberufen	73
10.1–10.3 [nicht belegt]	73
10.4 Diätassistentinnen/Diätassistenten	73
10.5 Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten	74
10.6–10.15 [nicht belegt]	75
11. Beschäftigte in der Informationstechnik/Fachinformatikerinnen/Fachinformatiker (bis 31.12.2020) ...	75
11.1 Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von IT-Gruppen (bis 31.12.2020)	75
11.2 Beschäftigte in der IT-Organisation, der Hotline und des Zentralen-Benutzer-Services (ZBS) (bis 31.12.2020)	77
11.3 Beschäftigte in der Programmierung (bis 31.12.2020)	80
11.4 Beschäftigte in der IT-Systemtechnik/Systemkoordination (bis 31.12.2020)	83
11.5 Beschäftigte in der Datenerfassung [nicht belegt] (bis 31.12.2020)	86

11.6 Fachinformatikerinnen/Fachinformatiker (bis 31.12.2020).....	86
11. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik (gültig ab 01.01.2021)	86
12.–14. [nicht belegt]	88
15. Meisterinnen/Meister, technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben	88
15.1. [nicht belegt]	88
15.2 Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister und Meisterinnen/Meister mit Sonderausbildung	88
15.3–15.5 [nicht belegt]	89
16. Beschäftigte in Registraturen	89
17.–19. [nicht belegt]	91
20. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst.....	91
21. [nicht belegt]	98
22. Ingenieurinnen/Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen.....	98
22.1 Ingenieurinnen/Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen, Architektinnen/Architekten.....	98
22.2–25.3 [nicht belegt]	100
25.4 Küchen- und Hauswirtschaftspersonal in Einrichtungen der Stiftung Marchtaler Internate, in Schulmensen sowie in Alten- und Pflegeheimen.....	100
26. Beschäftigte in Tagungs- und Bildungshäusern.....	102
26.1 Hausleitungs- und Empfangspersonal.....	103
26.2 Leitung Housekeeping (Hausdamen/Housekeeper) und Hausreinigungspersonal	105
26.3 Küchen- und Servicepersonal	107
27. Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten	110
27.1 Allgemeine Tätigkeitsmerkmale	110
27.2 Fahrerinnen/Fahrer.....	112
27.3 Hausmeisterinnen/Hausmeister (bis 31.03.2020)	112
27.3 Beschäftigte Gebäudemanagement (Hausmeisterinnen/Hausmeister) (gültig ab 01.04.2020).....	114
28. Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen	115
29. Beschäftigte in ambulanten Hospizdiensten, in der Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe, in der Familienpflege und in Betreuungsdiensten.....	120
29.1 Beschäftigte als Koordinationskräfte in ambulanten Hospizdiensten.....	120
29.2 Beschäftigte als Einsatzleitungen in einer anerkannten Nachbarschaftshilfe	121
29.3 Beschäftigte in der landwirtschaftlichen Betriebshilfe und in der Haus- und Familienpflege	122
29.4 Beschäftigte in Betreuungsdiensten in der ambulanten oder stationären Altenpflege.....	124
30. Eingruppierung von Beschäftigten im verbreitenden Buchhandel	124
 Teil III Beschäftigte in besonderen kirchlichen Diensten.....	126
1. Beratungsdienste	126
1.1 Beschäftigte in Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstellen.....	126
1.2 Hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Telefonseelsorge.....	127
2. Liturgische Dienste, kirchliche Verwaltungsdienste.....	129
2.1 Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker	129
2.2 Mesnerinnen/Mesner (bis 31.03.2020)	131
2.2 Beschäftigte im Mesnerdienst (Mesnerinnen/Mesner)(gültig ab 01.04.2020).....	132
2.3 Pfarramtssekretärinnen/Pfarramtssekretäre.....	134
3. Jugend- und Erwachsenenbildung, Schulwesen	136
3.1 Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten	136
3.2 Jugendreferentinnen/Jugendreferenten	137

3.3 Religionslehrerinnen/Religionslehrer im Kirchendienst.....	138
4. Pastorale Dienste.....	139
4.1 Betriebsseelsorgerinnen/Betriebsseelsorger.....	139
4.2 Dekanatsreferentinnen/Dekanatsreferenten	139
4.3 Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten, Gemeindeferentinnen/Gemeindeferenten, Pastorale Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.....	140
4.4 Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten.....	142
4.5 Profilstellen auf Dekanatsebene.....	143
4.6 Weitere Berufe im Kirchlichen Dienst.....	144
Teil IV Beschäftigte in Gesundheitsberufen.....	146
1. Beschäftigte in der Pflege	146
2. Leitende Beschäftigte in der Pflege	149
Niederschriftserklärungen zur elften Änderung der AVO-DRS	150

Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

1.

- (1) Für das Verhältnis der Teile I, II und III zueinander gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 4.
- (2) Für Beschäftigte, deren Tätigkeit in besonderen Tätigkeitsmerkmalen der Teile II oder III aufgeführt ist, gelten nur die Tätigkeitsmerkmale des jeweiligen Teils. ²Die Tätigkeitsmerkmale des Teils I gelten für diese Beschäftigten weder in der Entgeltgruppe, in der ihre Tätigkeit in Teil II oder III aufgeführt ist, noch in einer höheren Entgeltgruppe. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für sonstige Beschäftigte der Entgeltgruppen 13 bis 15 des Teils I, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten im Sinne des Teils I ausüben, es sei denn, dass ihre Tätigkeit in besonderen Tätigkeitsmerkmalen der Teile II oder III aufgeführt ist. ⁴[nicht belegt]
- (3) Für Beschäftigte, deren Tätigkeit nicht in Teil II oder III aufgeführt ist, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils I. ²Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12 des Teil I gelten nur, sofern die auszuübende Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zu den eigentlichen Aufgaben der betreffenden Verwaltungsdienststellen oder -institutionen hat.
- (4) Ist in einem Tätigkeitsmerkmal der Teile I bis III eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,
 - wenn nicht auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
 - wenn auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Beschäftigten jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen; Satz 1 gilt nicht, wenn die Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z. B. „in der Tätigkeit von ...“) enthält. ³Gegenüber den Entgeltgruppen 14 und 13 Ü gilt hierbei die Entgeltgruppe 13 als nächst niedrigere Entgeltgruppe.

Kommentar zu Vorbemerkung Nr. 1 Absatz 4:

Für Tätigkeitsmerkmale in der Entgeltgruppe 9b gilt die Entgeltgruppe 9a (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6) als nächst niedrigere Entgeltgruppe.

- (5) Ist in einem Tätigkeitsmerkmal des Teils II Abschnitt 20 oder des Teils IV eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind in Abweichung von Absatz 4 Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,
 - wenn nicht auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
 - wenn auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Beschäftigten jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z. B. „in der Tätigkeit von ...“) enthält.¹

2. [nicht belegt]

2a.

- (1) Wissenschaftliche Hochschulbildung²

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium

- a) an einer Universität, Technischen Hochschule, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder einer anderen nach Landesrecht anerkannten Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder
- b) mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer

¹ Entspricht Vorbemerkung Nr. 2 TVöD (VKA)

² Entspricht Vorbemerkung Nr. 3 TVöD (VKA)

Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

(2) Hochschulbildung³

¹Eine abgeschlossene Hochschulausbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

3. Für Beschäftigte im Pflegedienst gelten nur die Tätigkeitsmerkmale des Teils IV.
4. ¹Die Entgeltordnung zur AVO-DRS (Anlage A) gilt nur für diejenigen Lehrkräfte, für die in den Teilen II oder IV ein besonders Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist. ²Für Beschäftigte als Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44a fallen, gelten ausschließlich die Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L).
5. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 1 des Teils I gilt unabhängig von den Nummern 1 und 3 für Tätigkeiten der Teile II und IV.
6. ¹Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängig ist, rechnen hierzu auch Angehörige der vergleichbaren Besoldungsgruppen. ²Bei der Zahl der unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten, sofern die Entgeltordnung nichts anderes bestimmt. ³Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.
7. Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht die Vertretungskräfte in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
8.
 - (1) ¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.
 - (2) [nicht belegt]
9. Entgeltgruppenzulagen gelten, soweit gemäß AVO-DRS nichts anderes vereinbart ist, bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) als Bestandteil des Tabellenentgelts.

³ Entspricht Vorbemerkung Nr. 4 TVöD (VKA)

Teil I

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst

Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
3. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.
4. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

5. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
denen die Fachaufsicht über mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen worden ist.

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte im Büro-, Buchhaltere-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte der Fallgruppen 2 oder 3,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 2 oder 3 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,

deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 4 und 5)

3. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,

deren Tätigkeit selbstständige Leistungen erfordert.

(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,

deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2,

deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 7)

2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf

mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 12)

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwierigen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 8)
2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeiten sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 herausheben, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordern.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 7)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst

mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst

mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 9)

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

Protokollerklärungen:

1. [nicht belegt]
2.
 - (1) Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 13 der Besoldungsgruppe A 13.
 - (2) Bei der Zahl der Unterstellten zählen nicht mit:
 - a) [nicht belegt]
 - b) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 22 (Ingenieurinnen/Ingenieure, technische Berufe) eingruppiert sind,
 - c) Beamtinnen/Beamte der Besoldungsgruppe A 13, soweit sie der Laufbahn des gehobenen Dienstes bzw. der entsprechenden Qualifikationsebene angehören.
3. Buchhaltereidienst im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals bezieht sich nur auf Tätigkeiten von Beschäftigten, die mit kaufmännischer und/oder kameralistischer Buchführung beschäftigt sind.
4. Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6, 8 und 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.
5. Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.
6. ¹Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebes, in der/dem die/der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. ²Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass sie/er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.
7. Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.

8. Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.
9. ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.
10. ¹Einfachste Tätigkeiten sind un- und angelernte Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, noch eine Einarbeitung erfordern, sondern mit einer sehr kurzen Einweisung oder Anlernphase ausgeübt werden können. ^{1a}Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um gleichförmige und gleichartige - gleichsam „mechanisch“ durchzuführende Tätigkeiten, deren Verrichtung keine nennenswerten eigenen Überlegungen erfordert. ^{1b}Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus
- Essens- und Getränkeausgeberinnen/Essens- und Getränkeausgeber,
 - Garderobenpersonal,
 - Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,
 - Reinigerinnen/Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,
 - Wärterinnen/Wärter von Bedürfnisanstalten,
 - Serviererinnen/Servierer,
 - Hausarbeiterinnen/Hausarbeiter und
 - Hausgehilfinnen/Hausgehilfen.
- ²[nicht belegt]
11. [nicht belegt]
12. Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe.

Teil II

Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen

1. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen

Es findet Teil I Anwendung.

2.-3. [nicht belegt]

4. Berechnerinnen/Berechner von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte als Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter in der Tätigkeit von Berechnerinnen/Berechnern von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie Entgelten,

denen mindestens drei Beschäftigte in der Tätigkeit von Berechnerinnen/Berechnern von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie Entgelten mindestens der Entgeltgruppe 6 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 10

1. [nicht belegt]

2. Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter mit schwierigen Aufgaben (schwierige Aufgaben sind z. B. Bearbeiten von Grundsatzfragen, von Berichtigungs- oder Rückforderungsfällen).

Entgeltgruppe 9b

1. [nicht belegt]

1a. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 2 und 3 heraushebt, dass berufsgruppenspezifische Besonderheiten zu beachten sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 heraushebt,

dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Dienst- oder Versorgungsbezüge und/oder Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbstständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbstständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbstständig führen.

(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt,

dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge und/oder Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbstständig führen.

(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt,

dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbstständig führen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt,

dass sie aufgrund der angegebenen Merkmale Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbstständig errechnen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

Berechnerinnen/Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Entgelten einschließlich der Krankenbezüge oder Urlaubsentgelte,

deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

1. Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn die/der Beschäftigte die Beschäftigungszeit sowie das Tabellenentgelt nach §§ 15 und 16 bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.
2. Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen bzw. den Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören gege-

benenfalls auch sonstige Leistungen, z. B. Kindergeld, Beitragszuschuss nach § 257 SGB V und vermögenswirksame Leistungen.

3. Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn die/der Beschäftigte das Besoldungsdienstalter erstmals, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erstmals, die ruhegehaltfähige Dienstzeit bei der Einstellung nicht festzusetzen, keine Widerspruchsbescheide zu erteilen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten hat.
4. Berufsgruppenspezifische Besonderheiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind die Dienst- und Versorgungsbezüge der Kleriker.

5.–9. [nicht belegt]

10. Beschäftigte in Gesundheitsberufen

Vorbemerkung

Die Bezeichnungen Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten umfassen auch Beschäftigungstherapeutinnen/Beschäftigungstherapeuten.

10.1–10.3 [nicht belegt]

10.4 Diätassistentinnen/Diätassistenten

Entgeltgruppe 9b

1. Diätassistentinnen/Diätassistenten
als Leiterinnen/Leiter von Diätküchen,
die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 400 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Diätassistentinnen/Diätassistenten
mit zusätzlicher Ausbildung als Ernährungsberaterin/Ernährungsberater und mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9a

1. Diätassistentinnen/Diätassistenten
als Leiterinnen/Leiter von Diätküchen, die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 200 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Diätassistentinnen/Diätassistenten als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Diätküchen,
die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 400 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Diätassistentinnen/Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit,
die schwierige Aufgaben erfüllen.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 8

1. Diätassistentinnen/Diätassistenten

als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Diätküchen,

die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 200 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Diätassistentinnen/Diätassistenten als Diätküchenleiterinnen/Diätküchenleiter.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

3. Diätassistentinnen/Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

Entgeltgruppe 7

Diätassistentinnen/Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Tätigkeit von Diätassistentinnen/Diätassistenten.

Protokollerklärungen:

1. ¹Diätküchen können auch unselbstständige Teile einer Großküche sein. ²Zu den Diätküchen zählen auch die Diätmilchküchen. ³Schonkost ist keine Diätkost.
2. Schwierige Aufgaben sind z. B.
 - Diätberatung von einzelnen Patientinnen/Patienten,
 - selbstständige Durchführung von Ernährungserhebungen,
 - Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich klinische Ernährungslehre,
 - Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen bei dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien,
 - Stoffwechsel-Bilanz-Studien,
 - Maldigestion und Malabsorption nach Shunt-Operationen,
 - Kalzium-Test-Diäten,
 - spezielle Anfertigung von Sonderernährung für Patientinnen/Patienten auf Intensiv- und Wachstationen.
3. In den Ländern, in denen eine staatliche Anerkennung als Diätküchenleiterin/Diätküchenleiter nicht erfolgt, gilt das Tätigkeitsmerkmal als erfüllt, wenn sich die/der Diätassistentin/Diätassistent drei Jahre als Diätküchenleiterin/Diätküchenleiter bewährt hat.
4. Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

10.5 Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten

Entgeltgruppe 9b

Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit,

denen mindestens zwei Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9a

Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit,

die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 6

Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten.

Protokollerklärungen:

1. Schwierige Aufgaben sind z. B. Beschäftigungstherapie bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie.
2. Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

10.6–10.15 [nicht belegt]

11. Beschäftigte in der Informationstechnik/Fachinformatikerinnen/Fachinformatiker⁴

Allgemeine Vorbemerkungen

1. „Informationstechnik (IT) stellt die Summe der technischen und organisatorischen Mittel (Hardware, Software, Dienste) zur Unterstützung von Verwaltungsprozessen sowie der verschiedenen informations- und datenverarbeitenden Prozesse (der Beschaffung, Verarbeitung, Speicherung, Übertragung und Bereitstellung von Informationen) dar. „Dienste sind Anwendungsmöglichkeiten in Netzen, z. B. Internet, E-Mail, Webservices.
2. Unter diesen Abschnitt fallen Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von IT-Gruppen, in der IT-Organisation, in der Programmierung, in der IT-Systemtechnik und in der Datenerfassung ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung.
3. Ist für eine Tätigkeit in der Informationstechnik eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung erforderlich, gelten abweichend von Nr. 1 Absatz 2 Satz 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 13 bis 15 des Teils I.

11.1 Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von IT-Gruppen

Vorbemerkungen

1. „IT-Gruppen haben die folgenden Aufgaben:
 - a) Entwicklung neuer IT-Verfahren oder wesentliche Änderung bzw. Ergänzung bestehender IT-Verfahren einschließlich jeweils der Einführung,
 - b) Übernahme von IT-Verfahren einschließlich Einführung oder
 - c) Pflege eingeführter IT-Verfahren.„Sie befassen sich
 - a) nur mit IT-Organisation oder nur mit Programmierung oder
 - b) mit IT-Organisation und Programmierung.
2. Leiterinnen/Leiter von IT-Gruppen haben neben den allgemeinen Führungsaufgaben – insbesondere Personaleinsatz, Überwachung der Arbeit, Anordnungen in Sonderfällen – und der Aufsicht z. B. folgende besondere Aufgaben:

⁴ Diese Fassung des Abschnitts 11 gilt bis 31.12.2020.

- a) In der IT-Organisation:
 - aa) Entgegennahme und Besprechung von Aufträgen der Fachbereiche bzw. der Anwender,
 - bb) Entwicklung einer Gesamtvorstellung zur Erledigung eines Auftrags,
 - cc) Formulierung von Arbeitsaufträgen und Verteilung an die Beschäftigten in der IT-Organisation, Koordination der Arbeiten einschließlich Terminüberwachung,
 - dd) Anleitung und Beratung der Beschäftigten in der IT-Organisation,
 - ee) Zusammenstellen, Prüfen und Beurteilen der Ergebnisse,
 - ff) Besprechung der erarbeiteten Verfahrensvorschläge mit der Programmierung und ggf. mit der IT-Systemtechnik,
 - gg) Auswahl geeigneter IT-Verfahren für eine Übernahme,
 - hh) Prüfung der organisatorischen Voraussetzungen für die Übernahme und Einführung von IT-Verfahren,
 - ii) Prüfung der Dokumentation – einschließlich der Anwender- bzw. Benutzerhandbücher –, insbesondere der Systemarchitektur und der Programmiervorgaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit,
 - jj) Überwachung der Einführung entwickelter oder übernommener IT-Verfahren einschließlich der Funktionstests.
 - b) In der Programmierung:
 - aa) Entgegennahme und Besprechung von Programmieraufträgen,
 - bb) Prüfung der organisatorischen Vorgaben aus programmiertechnischer Sicht, ggf. Ergänzung und Änderung der Vorgaben im Einvernehmen mit der IT-Organisation,
 - cc) Entwurf einer Konzeption für jedes Programm einschließlich Festlegung der Programmbausteine,
 - dd) Verteilung der Arbeitsaufträge an die Beschäftigten in der Programmierung und Koordination der Programmierarbeiten innerhalb der IT-Gruppe einschließlich Terminüberwachung,
 - ee) Anleitung und Beratung der Beschäftigten in der Programmierung,
 - ff) Prüfung der Programmdokumentation und der Dokumentation für das Rechenzentrum auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
3. ¹Leiterinnen/Leiter von IT-Gruppen im Sinne dieses Unterabschnitts sind nur Beschäftigte, die auch in der IT-Organisation und/oder in der Programmierung tätig sind, z. B. mit folgenden Aufgaben:
- a) Zusammenstellen von Arbeitsergebnissen von Beschäftigten in der IT-Organisation,
 - b) Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (z. B. betriebswirtschaftliche Investitionsrechnungen, Nutzen-Kosten-Untersuchungen),
 - c) Verknüpfen der in der IT-Gruppe angefertigten Programme,
 - d) Prüfung verknüpfter Programme auf Funktionsfähigkeit.
- ²Der Anteil dieser Aufgaben darf 10 v. H. der gesamten Tätigkeit nicht überschreiten.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als **Leiterin/Leiter** einer IT-Gruppe bestellt sind

und deren Tätigkeit sich durch die Zahl der durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Beschäftigten in der IT-Organisation oder in der Programmierung sowie durch den Umfang und die Schwierigkeit der Koordinierung mit anderen Stellen aus der Entgeltgruppe 11 dieses Unterabschnitts heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Kommentar:

Hierunter fällt die Sachgebietsleitung Systeme.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als **Leiterin/Leiter** einer IT-Gruppe bestellt sind und

deren Tätigkeit sich durch die Zahl der durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Beschäftigten in der

IT-Organisation oder in der Programmierung sowie durch den Umfang oder die Schwierigkeit der Koordinierung mit anderen Stellen aus der Entgeltgruppe 10 dieses Unterabschnitts heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Kommentar:

Hierunter fällt die Sachgebietsleitung Zentraler Benutzerservice (ZBS).

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin/Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Protokollerklärungen:

1. Beschäftigte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind

- a) Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
- b) Beschäftigte, die vor ihrem Einsatz in dieser Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 des Teils I – außerhalb der Informationstechnik – erworben haben, mit einer zusätzlichen Aus- oder Fortbildung, die das IT-Grund- und -Fachwissen vermittelt hat, wie es

den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BAnz. Nr. 95 a vom 22. Mai 1981) für Beschäftigte in der DV-Anwendungsorganisation oder in der Anwendungsprogrammierung oder

den Regelungen, die diese ergänzen und/oder ersetzen,

entspricht, sowie

mit einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens neun Monaten in der IT-Organisation und der Programmierung

mit entsprechender Tätigkeit.

2.

- (1) Eine IT-Gruppe ist nur dann gegeben, wenn der Leiterin/dem Leiter mindestens drei Beschäftigte in der IT-Organisation oder in der Programmierung mindestens der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1 des Unterabschnitts 2 oder der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1 des Unterabschnitts 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. Sind der Leiterin/dem Leiter auch Beschäftigte in der IT-Systemtechnik durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt, zählen sie mit.
- (2) Bei der Zahl der Unterstellten zählen Beschäftigte mit Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 1 mit, die nicht unter diese Arbeitsvertragsordnung fallen, wenn sie der Leiterin/dem Leiter durch ausdrückliche Anordnung ständig fachlich unterstellt sind.
- (3) Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung sind vergleichbar die Entgeltgruppen 9a und 9b mit der Besoldungsgruppe A 9.

**11.2 Beschäftigte in der IT-Organisation,
der Hotline und des Zentralen-Benutzer-Services (ZBS)**

Vorbemerkungen

1. Die IT-Organisation umfasst

- a) die Entwicklung neuer IT-Verfahren und die wesentliche Änderung bzw. Ergänzung bestehender IT-Verfahren für Fachaufgaben mit
 - aa) Ist-Aufnahme und -Analyse,
 - bb) Erarbeitung von Lösungsvorschlägen bzw. des Sollkonzepts,
 - cc) Vorbereitung der Einführung im Rechenzentrum und im Fachbereich bzw. beim Anwender und

- dd) Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (z. B. betriebswirtschaftliche Investitionsrechnungen, Nutzen-Kosten-Untersuchungen)
- im Allgemeinen in einem phasenweisen Vorgehen,
- b) die Übernahme vorhandener IT-Verfahren für Fachaufgaben mit Vergleich, Bewertung und Auswahl von geeigneten Verfahren sowie Festlegung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen,
 - c) die Einführung neu entwickelter, geänderter oder ergänzter sowie übernommener IT-Verfahren für Fachaufgaben im Fachbereich bzw. beim Anwender und die Mitwirkung an der Einführung im Rechenzentrum,
 - d) die Kontrolle eingeführter IT-Verfahren für Fachaufgaben und
 - e) die Betreuung eingeführter IT-Verfahren nebst der Bündelung der Kommunikation zu den Fachbereichen, die selbstständige Erarbeitung von Schulungskonzeptionen und Schulungsinhalten sowie die selbstständige Durchführung von Schulungen.
2. IT-Teilaufgaben im Rahmen der Vorbemerkung Nr. 1 sind z. B.:
- a) Ist-Aufnahme in einem Bereich,
 - b) Auswertung von Ergebnissen der Ist-Aufnahme, z. B. Mengengerüst (Fallzahlen, Bearbeitungszeiten, Personaleinsatz), verwendete Daten und Dateien (Inhalt, Zahl und Art der Zeichen, Aufbau, Datenträger, Sortierfolge, Zahl der Fälle), Datenflusspläne,
 - c) Entwerfen eines Datenmodells (z. B. Soll-Konzepts).
3. ¹Beschäftigte in der IT-Organisation haben bei der Entwicklung neuer IT-Verfahren und bei der wesentlichen Änderung bzw. Ergänzung bestehender IT-Verfahren für Fachaufgaben insbesondere
- a) das technische Grobkonzept und die technische Systemarchitektur einschließlich der Maßnahmen zur Datensicherung festzulegen und
 - b) das technische Feinkonzept zu erarbeiten.
- ²Entsprechendes gilt für die Übernahme, Einführung und Kontrolle von IT-Verfahren.
- 4.
- (1) Zur Tätigkeit eines Beschäftigten in der IT-Organisation kann auch die Organisation konventioneller Arbeitsabläufe im Rahmen eines IT-Verfahrens gehören.
 - (2) Ist-Aufnahme und -Analyse, Vorbereitung der Einführung und Einführung von IT-Verfahren und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen können auch anderen Beschäftigten übertragen sein, ohne dass diese damit Beschäftigte in der IT-Organisation im Sinne dieses Unterabschnitts sind.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte in der IT-Organisation

mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen,

die Fachaufgaben hohen Schwierigkeitsgrades selbstständig bearbeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte in der IT-Organisation,

die Fachaufgaben hohen Schwierigkeitsgrades selbstständig bearbeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

2. Beschäftigte in der IT-Organisation

mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen,

die Fachaufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades selbstständig bearbeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

3. Beschäftigte in der IT-Organisation

mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen,

die im Rahmen von Fachaufgaben hohen Schwierigkeitsgrades diesem Schwierigkeitsgrad entsprechende IT-Teil-aufgaben selbstständig bearbeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte in der IT-Organisation,
die Fachaufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades selbstständig bearbeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
2. Beschäftigte in der IT-Organisation
mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen,
die Fachaufgaben einfachen Schwierigkeitsgrades selbstständig bearbeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
3. Beschäftigte in der IT-Organisation,
die im Rahmen von Fachaufgaben hohen Schwierigkeitsgrades diesem Schwierigkeitsgrad entsprechende IT-Teil-aufgaben selbstständig bearbeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
4. Beschäftigte in der IT-Organisation
mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen,
die im Rahmen von Fachaufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades diesem Schwierigkeitsgrad entsprechende -IT-Teilaufgaben selbstständig bearbeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte in der IT-Organisation,
die Fachaufgaben einfachen Schwierigkeitsgrades selbstständig bearbeiten.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
2. Beschäftigte in der IT-Organisation,
die im Rahmen von Fachaufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades diesem Schwierigkeitsgrad entsprechende IT-Teilaufgaben selbstständig bearbeiten.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

Protokollerklärungen:

1. Beschäftigte im Sinne der Tätigkeitsmerkmale sind
 - a) Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
 - b) Beschäftigte,
die vor ihrem Einsatz in dieser Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 des Teils I – außerhalb der Informationstechnik – erworben haben,
mit einer zusätzlichen Aus- oder Fortbildung, die das IT-Grund- und -Fachwissen ermittelt hat, wie es
den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BAnz. Nr. 95 a vom 22. Mai 1981) für Beschäftigte in der DV-Anwendungsorganisation oder

den Regelungen, die diese ergänzen und/oder ersetzen,
entspricht, sowie

mit einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens neun Monaten in der
-IT-Organisation und der Programmierung

mit entsprechender Tätigkeit.

2. Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus
 - a) bei den in Protokollerklärung Nr. 1 Buchstabe a genannten Beschäftigten,
dass sie vertiefte Fachkenntnisse der im Rahmen der IT-Organisation behandelten Aufgabenbereiche, der Organisation der Verwaltung oder des Betriebes und der angewendeten Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben,
 - b) bei den in Protokollerklärung Nr. 1 Buchstabe b genannten Beschäftigten,
dass sie, ausgehend von der für sie geforderten zusätzlichen Aus- oder Fortbildung, vertiefte IT-Kenntnisse einschließlich der anzuwendenden Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben.
3. Ob Fachaufgaben einen hohen, mittleren oder einfachen Schwierigkeitsgrad haben, richtet sich insbesondere nach
 - der Anzahl der zu koordinierenden Organisationseinheiten,
 - dem Grad der Vernetzung und der Vielfalt der programmierten und zu programmierenden Schnittstellen,
 - der Anzahl der verwendeten Tools und der technischen Komponenten,
 - den Anforderungen an die zu ergreifenden Maßnahmen aufgrund des Schutzbedarfs sowie
 - der Komplexität der Architektursteuerung.

11.3 Beschäftigte in der Programmierung

Vorbemerkungen

1. ¹Die Programmierung umfasst die Neuprogrammierung, die Programmänderung und die Programmpflege, ggf. auf der Basis der Ergebnisse der IT-Organisation, insbesondere auf der Basis der Festlegung des Ablaufs der maschinellen Verarbeitung und der Programmiervorgaben sowie der Festlegungen durch den Leiter der IT-Gruppe; hierzu gehören z. B.
 - a) der Entwurf oder die Anpassung von Aktivitätsdiagrammen, Strukturdiagrammen und Prozessplanungen,
 - b) der Test der Programme oder Programmbausteine einschließlich Entwicklung von Testfällen,
 - c) die Anfertigung oder Anpassung der Dokumentation.²Dabei ist es unerheblich, wenn für die Lösung der Programmiervorgabe Frameworks oder Standardprogramme eingesetzt werden.
2. ¹Zur Programmierung gehört auch die Übernahme fremder, d. h. an anderer Stelle entwickelter und ggf. auch dort weitergepflegter Programme – als spezielle Programme für eine Aufgabe bzw. ein Aufgabengebiet –, ggf. aufgrund entsprechender Entscheidungen und Vorgaben der IT-Organisation. ²Zur Übernahme fremder Programme oder fremder Programmänderungen gehören z. B.
 - a) geringfügige aufgabenbedingte Änderungen, ggf. nach entsprechenden Vorgaben der IT-Organisation,
 - b) Anpassung der Programme oder Programmänderungen an die IT-technischen Bedingungen der übernehmenden Stelle (z. B. Hardware, Betriebssystem und andere Software, Datenbankverwaltungssystem, Schnittstellen zwischen Web-Services, Programmiercodes),
 - c) Anpassung der Dokumentation – einschließlich der Unterlagen für das Rechenzentrum – und der Unterlagen für die Anwender (z. B. Anwender- bzw. Benutzerhandbuch),
 - d) Test der Programme oder Programmänderungen,
 - e) Implementierung der Programme oder Programmänderungen.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte in der Programmierung

mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen,

die selbstständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben hohen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte in der Programmierung,

die selbstständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben hohen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

2. Beschäftigte in der Programmierung

mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen,

die selbstständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben mittleren Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte in der Programmierung,

die selbstständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben mittleren Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

2. Beschäftigte in der Programmierung

mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen,

die selbstständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben einfachen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte in der Programmierung,

die selbstständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben einfachen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.

(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

2. Beschäftigte in der Programmierung,

die bei der Anfertigung, Änderung, Pflege oder Übernahme und ggf. Anpassung von Programmen oder Programmbausteinen mitwirken und

die auch nähere Fachkenntnisse der im Rahmen der Programmierung behandelten Aufgabenbereiche, der Organisation der Verwaltung oder des Betriebes und der angewendeten Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben.

(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte in der Programmierung,

die bei der Anfertigung, Änderung, Pflege oder Übernahme und ggf. Anpassung von Programmen oder Programm-
bausteinen mitwirken.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Protokollerklärungen:

1. Beschäftigte im Sinne der Tätigkeitsmerkmale sind

- a) Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
- b) Beschäftigte, die vor ihrem Einsatz in dieser Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 des Teils I – außerhalb der Informationstechnik – erworben haben,

mit einer zusätzlichen Aus- oder Fortbildung, die das IT-Grund- und -Fachwissen vermittelt hat, wie es

den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BAnz. Nr. 95 a vom 22. Mai 1981) für Beschäftigte in der Anwendungsprogrammierung oder

den Regelungen, die diese ergänzen und/oder ersetzen,

entspricht, sowie

mit einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens neun Monaten in der -IT-Organisation und der Programmierung

mit entsprechender Tätigkeit.

2. Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus

- a) bei den in Protokollerklärung Nr. 1 Buchstabe a genannten Beschäftigten,

dass sie vertiefte Fachkenntnisse der im Rahmen der Programmierung behandelten Aufgabenbereiche, der Organisation der Verwaltung oder des Betriebes und der angewendeten Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben,

- b) bei den in Protokollerklärung Nr. 1 Buchstabe b genannten Beschäftigten,

dass sie, ausgehend von der für sie geforderten zusätzlichen Aus- oder Fortbildung, vertiefte IT-Kenntnisse einschließlich der anzuwendenden Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben.

3. Ob Programmiervorgaben einen hohen, mittleren oder einfachen Schwierigkeitsgrad haben, richtet sich insbesondere nach

- der Anzahl der verwendeten Tools (z. B. Softwareentwicklungs-Tools, Debugger, Framework) und der technischen Komponenten,
- der Anzahl und Struktur der Schnittstellen zu anderen Programmen,
- dem Umfang des Schutzbedarfs der Anwendung,
- der Zerlegung von Softwaresystemen in Schichten,
- der Komplexität der Transaktionen sowie
- der Zahl der parallel eingesetzten Betriebssysteme mit jeweils spezifischen Anpassungen.

4. Die Mitwirkung besteht z. B. in

- a) der Anfertigung von Teilen der Programmdokumentation;
- b) dem Entwurf der Programmlogik von einzelnen Funktionen eines Programms oder eines Programmbausteins und der anschließenden Umsetzung in eine Programmiersprache;
- c) dem Entwerfen von Testdaten nach Anweisung, dem manuellen Erarbeiten der Kontrollergebnisse für die Testdaten, der maschinellen Durchführung des Tests, dem Vergleich der manuellen und maschinellen Ergebnisse;

d) der Analyse der Ursache einzelner Fehler.

2Die Umsetzung in eine Programmiersprache allein fällt nicht unter die Mitwirkung.

11.4 Beschäftigte in der IT-Systemtechnik/Systemkoordination

Vorbemerkung

1Die IT-Systemtechnik umfasst unterschiedliche, abgrenzbare Teilgebiete, wie z. B. Betriebssysteme, Datenbanksoftware, Programmiersprachen, Hardware-Konfigurationen, Datenübertragungsnetze, Systemkoordinationen, soweit diese Fachanwendungen mehrere Bereiche und mehr als fünf Anwender betreffen (z. B. MACH, Personal, Office, Prodea, Villicio). 2Dem Beschäftigten in der IT-Systemtechnik obliegt auf mindestens einem Teilgebiet der Entwurf, die Auswahl, Bereitstellung, Implementierung, Überwachung (Fehleranalyse und -beseitigung), Optimierung oder Fortentwicklung der einzusetzenden bzw. eingesetzten Hardware- oder Softwarekomponenten sowie die Beratung und Unterstützung.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte in der IT-Systemtechnik/Systemkoordination

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit übergreifenden Kenntnissen auf den unterschiedlichen Teilgebieten der IT-Systemtechnik,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnittes heraushebt, dass ihnen durch ausdrückliche Anordnung

zusätzlich Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten übertragen und mindestens drei Beschäftigte in der IT-Systemtechnik mindestens der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik/Systemkoordination

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnittes heraushebt, dass ihnen durch ausdrückliche Anordnung

zusätzlich Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten übertragen und mindestens drei Beschäftigte in der IT-Systemtechnik mindestens der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 4)

Kommentar:

Hierunter fällt eine/ein übergeordnete/übergeordneter Intranet-Administratorin/Intranet-Administrator.

2. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik/Systemkoordination

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit übergreifenden Kenntnissen auf den unterschiedlichen Teilgebieten der IT-Systemtechnik,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts heraushebt, dass ihnen durch ausdrückliche Anordnung

zusätzlich Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten übertragen und mindestens drei Beschäftigte in der IT-Systemtechnik ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

3. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik/Systemkoordination

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit übergreifenden Kenntnissen auf den unterschiedlichen Teilgebieten und vertieften Fachkenntnissen auf mindestens einem Teilgebiet der IT-Systemtechnik,

die Aufgaben mit einer hohen Funktionsvielfalt selbstständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die Größe des von ihnen auszufüllenden Gestaltungsspielraums aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 5)

Kommentar:

Hierunter fällt eine/ein Datenbank-Administratorin/Datenbank-Administrator.

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik/Systemkoordination

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die Aufgaben mit einer hohen Funktionsvielfalt selbstständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die Größe des von ihnen auszufüllenden Gestaltungsspielraums aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Kommentar:

Hierunter fällt eine/ein Intranet-Administratorin/Intranet-Administrator.

2. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik/Systemkoordination

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit übergreifenden Kenntnissen auf den unterschiedlichen Teilgebieten und vertieften Fachkenntnissen auf mindestens einem Teilgebiet der IT-Systemtechnik,

die Aufgaben mit einer hohen Funktionsvielfalt selbstständig bearbeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 5)

3. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik/Systemkoordination

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit übergreifenden Kenntnissen auf den unterschiedlichen Teilgebieten und vertieften Fachkenntnissen auf mindestens einem Teilgebiet der IT-Systemtechnik,

die Aufgaben mit wenig differenzierten Funktionen selbstständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die Größe des von ihnen auszufüllenden Gestaltungsspielraums aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 3 dieses Unterabschnitts heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 5)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik/Systemkoordination

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die Aufgaben mit einer hohen Funktionsvielfalt selbstständig bearbeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik/Systemkoordination

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die Aufgaben mit wenig differenzierten Funktionen selbstständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die Größe des von ihnen auszufüllenden Gestaltungsspielraums aus der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik/Systemkoordination

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit übergreifenden Kenntnissen auf den unterschiedlichen Teilgebieten und vertieften Fachkenntnissen auf mindestens einem Teilgebiet der IT-Systemtechnik,

die Aufgaben mit wenig differenzierten Funktionen selbstständig bearbeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik/Systemkoordination

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die Aufgaben mit wenig differenzierten Funktionen selbstständig bearbeiten.

(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

2. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik/Systemkoordination

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

Protokollerklärungen:

1. Aufgaben in der IT-Systemtechnik haben eine hohe Funktionsvielfalt, wenn

a) bei Software-Aufgaben

die System- oder Betriebssoftware viele Funktionen erfüllt, z. B. Sicherstellung der Revisionsfähigkeit, Zugriffsoptimierung bei komplexen Systemen, Datensicherheit (Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit, Authentizität), Rechteverwaltung, Herstellung der Transparenz oder Durchführung von Monitoring,

b) bei Hardware-Aufgaben

die Server- und Betriebssysteme eine hohe Komplexität aufweisen.

2. „Ein großer Gestaltungsspielraum ist beim Entwurf, bei der Auswahl oder bei der Optimierung und Fortentwicklung von Systemsoftware und/oder Hardware-Konfigurationen gegeben. „Er kann bei entsprechender Komplexität auch bei der Datenbankverwaltung, bei der Pflege, Anwendung oder Weiterentwicklung von Systemhilfen, bei der Verwaltung von Netzwerken oder bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen bestehen.

3. Erforderlich ist, dass die Beschäftigten übergreifende Kenntnisse auf den unterschiedlichen Teilgebieten der IT-Systemtechnik erworben und diese Kenntnisse in der Leitungs- und Koordinierungstätigkeit zur Gewährleistung des Gesamtzusammenhangs der systemtechnischen Fragestellungen anzuwenden haben.

4. Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 10 der Besoldungsgruppe A 11.

5. Erforderlich ist, dass die Beschäftigten übergreifende Kenntnisse auf den unterschiedlichen Teilgebieten und vertiefte Fachkenntnisse auf mindestens einem Teilgebiet der IT-Systemtechnik erworben und diese Kenntnisse unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der systemtechnischen Fragestellungen anzuwenden haben.

11.5 Beschäftigte in der Datenerfassung [nicht belegt]

11.6 Fachinformatikerinnen/Fachinformatiker

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung als IT-Systemelektronikerin/IT-Systemelektroniker oder Fachinformatikerin/Fachinformatiker sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

in einer Tätigkeit der Entgeltgruppe 8, die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte mit abgeschlossener Ausbildung als IT-Systemelektronikerin/IT-Systemelektroniker oder Fachinformatikerin/Fachinformatiker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die selbstständig tätig sind.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte als IT-Systemelektronikerin/IT-Systemelektroniker oder Fachinformatikerin/Fachinformatiker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

11. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik⁵

Vorbemerkungen

1. ¹Nach diesem Abschnitt sind Beschäftigte eingruppiert, die sich mit Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik befassen ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung. ²Zu diesen Systemen zählen insbesondere informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen IKT-Netzen und IKT-Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden. ³Dabei werden Tätigkeiten im gesamten Lebenszyklus eines solchen IKT-Systems erfasst, also dessen Planung, Spezifikation, Entwurf, Design, Erstellung, Implementierung, Test, Integration in die operative Umgebung, Produktion, Optimierung und Tuning, Pflege, Fehlerbeseitigung und Qualitätssicherung. ⁴Auch Tätigkeiten zur Sicherstellung der Informationssicherheit fallen unter die nachfolgenden Merkmale. ⁵Da mit den informationstechnischen Systemen in der Regel Produkte oder Services erstellt werden, gelten die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale auch für die Beschäftigten in der Produktionssteuerung und im IKT-Servicemanagement. ⁶Nicht unter diesen Abschnitt fallen Beschäftigte, die lediglich IKT-Systeme anwenden oder Beschäftigte, die lediglich die Rahmenbedingungen für die Informations- und Kommunikationstechnik schaffen und sich die informationstechnischen Spezifikationen von den IKT-Fachleuten zuarbeiten lassen.
2.
 - (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.
 - (2) ¹Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ²Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.
 - (3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester

⁵ Diese Fassung des Abschnitts 11 tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

o. Ä. – vorgeschrieben ist.

- (4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2,
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10
mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung,
die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 12 oder
 - b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung,
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung,
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10
mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung,
die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11 oder
 - b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 10 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10,
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10,
deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b,
deren Tätigkeit einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den Gestaltungsspielraum in Entgeltgruppe 8 hinausgeht.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8,
deren Tätigkeit zusätzliche Fachkenntnisse erfordert.

(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die ohne Anleitung tätig sind.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (z. B. Fachinformatiker der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Technische Systeminformatiker, IT-System-Kaufleute oder IT-Systemelektroniker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Protokollerklärung:

1. Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.
2. Umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in der Entgeltgruppe 9a geforderten Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.
3. ¹Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises. ²Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. ³Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.

12.–14. [nicht belegt]

15. Meisterinnen/Meister, technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben

Vorbemerkung

¹Beschäftigte, die nach diesem Abschnitt eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 38,35 Euro.
²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ³Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Abschnitts 15.

15.1. [nicht belegt]

15.2 Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister und Meisterinnen/Meister mit Sonderausbildung

Vorbemerkungen

1. ¹Meisterinnen/Meister im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Beschäftigte, die auf handwerklichem Gebiet tätig sind. Diese Tätigkeitsmerkmale gelten nicht für Meisterinnen/Meister, die außerhalb der handwerklichen Berufarbeit tätig sind (z. B. Platzmeisterinnen/Platzmeister, Lagermeisterinnen/Lagermeister, Hausmeisterinnen/Hausmeister, Verkehrsmeisterinnen/Verkehrsmeister). ²Wasserbauwerkmeisterinnen/Wasserbauwerkmeister mit entsprechender Tätigkeit werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister eingruppiert.

2. Aufgabenspezifische Sonderausbildungen sind Ausbildungen von Handwerkerinnen/Handwerkern oder Facharbeiterinnen/Facharbeitern zur/zum geprüften Kraftwerksmeisterin/Kraftwerksmeister, zur/zum geprüften Gasmeisterin/Gasmeister, zur/zum geprüften Fernwärmemeisterin/Fernwärmemeister oder im militärfachlichen Meisterinnenlehrgang/Meisterlehrgang der Bundeswehr in der Materialerhaltung von Luftfahrtgerät sowie Ausbildungen in gleichwertigen Ausbildungsgängen für Handwerkerinnen/Handwerker oder Facharbeiterinnen/Facharbeiter.

Entgeltgruppe 9a

1. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister und Meisterinnen/Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung,
deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbstständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 3 heraushebt.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 2.)
2. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister und Meisterinnen/Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung,
deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbstständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 4 heraushebt.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 2.)
3. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister und Meisterinnen/Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung,
sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerkerinnen/Handwerker oder Facharbeiterinnen/Facharbeiter beschäftigt sind.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
4. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister und Meisterinnen/Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

Entgeltgruppe 7

Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister und Meisterinnen/Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung.

15.3–15.5 [nicht belegt]

16. Beschäftigte in Registraturen

Entgeltgruppe 11

Leiterinnen/Leiter von Registraturen,

deren Tätigkeit sich durch die besondere Bedeutung der Registratur aus der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie mit einem besonderen Maß an Verantwortung selbstständig tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 9 und 10)

Entgeltgruppe 10

Leiterinnen/Leiter von Registraturen,

deren Tätigkeit sich durch die besondere Bedeutung der Registratur aus der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

Entgeltgruppe 9b

[nicht belegt]

Entgeltgruppe 9a

1.–2. [nicht belegt]

3. Registraturbeschäftigte in einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in Tätigkeiten, die gründliche, umfangreiche Fachkenntnisse des Registraturwesens und eingehende Kenntnisse des verwalteten Schriftgutes erfordern,

die zu einem Drittel mit einem besonderen Maß an Verantwortung selbstständig tätig sind.

(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 9)

Entgeltgruppe 8

1. [nicht belegt]

2. Leiterinnen/Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur.

3.–4. [nicht belegt]

5. Registraturbeschäftigte in einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in Tätigkeiten, die gründliche, umfangreiche Fachkenntnisse des Registraturwesens und eingehende Kenntnisse des verwalteten Schriftgutes erfordern,

deren Tätigkeit sich dadurch aus Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3 heraushebt, dass schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

Entgeltgruppe 6

1.–2. [nicht belegt]

3. Registraturbeschäftigte in einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in Tätigkeiten, die gründliche, umfangreiche Fachkenntnisse des Registraturwesens und eingehende Kenntnisse des verwalteten Schriftgutes erfordern.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

1. Registraturbeschäftigte mit gründlichen Fachkenntnissen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

2. Leiterinnen/Leiter von Registraturen.

Entgeltgruppe 4

Registraturbeschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 3

Registraturbeschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Registraturbeschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Protokollerklärungen:

1. [nicht belegt]

2. Eine nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederte Registratur liegt vor, wenn das Schriftgut auf der Grundlage eines eingehenden, systematisch nach Sachgebieten, Oberbegriffen, Untergruppen und Stichworten weit gefächerten Aktenplans unterzubringen ist; nur in alphabetischer oder numerischer Reihenfolge geordnetes Schriftgut erfüllt diese Voraussetzungen nicht.
3. [nicht belegt]
4. [nicht belegt]
5. Erforderlich sind eingehende Kenntnisse im Geschäftsbereich, in der Weiterführung und im Ausbau einer Registratur.
6. Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.
7. 1Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. 2Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.
8. Schwierige Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. elektronisches Dokumentenmanagement.
9. Ein besonderes Maß an Verantwortung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist erfüllt z. B. bei
 - konzeptioneller Weiterentwicklung feststehender (elektronischer) Verfahren,
 - Durchführung von Schulungen.
10. Eine Registratur mit besonderer Bedeutung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist derzeit die Registratur im Bischöflichen Ordinariat.

17.–19. [nicht belegt]

20. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst⁶

Entgeltgruppe S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

Entgeltgruppe S 3

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

Entgeltgruppe S 4

1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

2. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern, Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspfleger oder Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

⁶ Entspricht Entgeltordnung TVöD (VKA) Teil B Nr. XXIV

Entgeltgruppe S 5

[nicht belegt]

Entgeltgruppe S 6

[nicht belegt]

Entgeltgruppe S 7

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a und 17)

Entgeltgruppe S 8a

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 3 und 5)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a)

Entgeltgruppe S 8b

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 3, 5 und 6)

2. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a)

3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a)

Entgeltgruppe S 9

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 3 und 5)

2. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a und 7)

3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a und 15)

4. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a und 8)

5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9)

Entgeltgruppe S 10

[nicht belegt]

Entgeltgruppe S 11a

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4 und 8)

Entgeltgruppe S 11b

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

Entgeltgruppe S 12

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 12 und 15)

Entgeltgruppe S 13

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9)

Entgeltgruppe S 14

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Betreuungsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13, 14 und 15)

Entgeltgruppe S 15

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9)

3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2

SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a und 8)

4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 4, 10 und 11)

6. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

Entgeltgruppe S 16

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9)

3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8 und 9)

4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 10 und 11)

6. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 4, 9, 10 und 11)

Entgeltgruppe S 17

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern

von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9)

3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8 und 9)

4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 4, 9, 10 und 11)

6. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

7. Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 16)

Entgeltgruppe S 18

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8 und 9)

2. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 8 und 9)

3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a, 9, 10 und 11)

4. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

Protokollerklärungen:

1. „Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere

stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird; überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich. ²Für die in Entgeltgruppe S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5, S 16 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 5 und 6, S 17 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5 und S 18 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 eingruppierten Beschäftigten gilt Satz 1 für die Dauer der Tätigkeit in einem Wohnheim für erwachsene Menschen mit Behinderung entsprechend. ³Für die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 65,00 Euro monatlich. ⁴Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. ⁵Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

- 1a. ¹Beschäftigte, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin/Praxisanleiter in der Ausbildung von Erzieherinnen/Erziehern, von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, von Sozialassistentinnen/Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspflägern übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben.
2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.
 - a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
 - b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,
 - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.
3. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern oder Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).
4. ¹Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. ²Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.
5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
 - a) Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Hortnerinnen/Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
 - b) Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.
6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die
 - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
 - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a,

- f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,
 - g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,
 - h) Tätigkeiten von Beschäftigten, die vom Arbeitgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.
7. Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.
 8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
 9. ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf im Sinne der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. ⁵Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁶Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
 10. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.
 11. Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Leiterinnen/Leiter bzw. ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Wohngruppen.
 12. Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die
 - a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - b) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/ Heimbewohner,
 - c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 - d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
 - e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
 - f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
 - g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.
 13. Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagogin/Diplompädagoge, Erziehungswissenschaftlerin/Erziehungswissenschaftler (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge (Bachelor/Master), die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.
 14. ¹Das „Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind“, sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei
 - Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII,
 - der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII,

- der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),
- der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt.

²Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (z. B. Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter die Entgeltgruppe S 14. ³Die in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie z. B. Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Pflegschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter die Entgeltgruppe S 14, es sei denn, dass durch Organisationsentscheidung des Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen.

15. ¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.
16. Psychagoginnen/Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.
17. ¹Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der/die Beschäftigte über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt. ²Eine Qualifikation im Sinne von Satz 1 kann bis zum 31. Dezember 2029 durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden. ³Vom Erfordernis einer Qualifikation im Sinne des Satzes 1 sind Beschäftigte befreit, denen seit mindestens 15 Jahren eine Tätigkeit entsprechend der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 7 übertragen ist.

21. [nicht belegt]

22. Ingenieurinnen/Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen

22.1 Ingenieurinnen/Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen, Architektinnen/Architekten

Vorbemerkungen

1. Unter „technischer Ausbildung“ ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlusszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene des jeweiligen Arbeitgebers berechtigen.
2.
 - (1) ¹Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ³Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Abschnitts 22 Unterabschnitt 1.
 - (2) [nicht belegt]
 - (3) [nicht belegt]
3. Eine Eingruppierung als Architektin/Architekt setzt die Aufnahme in die Architektenliste der Architektenkammer voraus.

Entgeltgruppe 13

1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung, Architektinnen/Architekten mit abgeschlossener Hochschulausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 heraushebt.

2. [nicht belegt]

3. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung, Architektinnen/Architekten mit abgeschlossener Hochschulausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die als ständige Vertreterinnen/Vertreter der/des Abteilungsleiterin/Abteilungsleiters des Bischöflichen Bauamts durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

Entgeltgruppe 12

1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung, Architektinnen/Architekten mit abgeschlossener Hochschulausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6 und 7)

2. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung, Architektinnen/Architekten mit abgeschlossener Hochschulausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6 und 7)

3. [nicht belegt]

4. [nicht belegt]

5. Architektinnen/Architekten mit abgeschlossener Hochschulausbildung in selbstständiger und eigenverantwortlicher Funktion einer Gebietsarchitektin/eines Gebietsarchitekten für mehrere Dekanate im Bischöflichen Bauamt mit langjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 5.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6 und 7)

Entgeltgruppe 11

1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung, Architektinnen/Architekten mit abgeschlossener Hochschulausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung, Architektinnen/Architekten mit abgeschlossener Hochschulausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

3. [nicht belegt]

4. [nicht belegt]

5. Architektinnen/Architekten mit abgeschlossener Hochschulausbildung in selbstständiger und eigenverantwortlicher Funktion einer Gebietsarchitektin/eines Gebietsarchitekten für mehrere Dekanate im Bischöflichen Bauamt.

Entgeltgruppe 10

1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung, Architektinnen/Architekten mit abgeschlossener Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

2. [nicht belegt]

Protokollerklärungen:

1. [nicht belegt]
2. [nicht belegt]
3. Besondere Leistungen sind z. B.: Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.
4. Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:
 - a) Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten – auch im technischen Rechnungswesen –, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung;
 - b) Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbstständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.
5. [nicht belegt]
6. Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor.
7. Auf die langjährige Tätigkeit werden Zeiten gleicher oder gleichwertiger Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung angerechnet.

22.2–25.3 [nicht belegt]

25.4 Küchen- und Hauswirtschaftspersonal in Einrichtungen der Stiftung Marchtaler Internate, in Schulmensen sowie in Alten- und Pflegeheimen

Entgeltgruppe 7

1. Köchinnen/Köche mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, in der Tätigkeit als Leiterinnen/Leiter von Küchen, sofern nicht anders eingruppiert.
(keine Stufen 1 und 2)
(Hierzu Protokollerklärung Nr.1)
2. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Hauswirtschaftliche Betriebsleiter als Leiterinnen/Leiter von Küchen, sofern nicht anders eingruppiert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 6

1. Köchinnen/Köche mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und dreijähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Küchen (Sous-Chefs).
(keine Stufen 1 und 2)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
2. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Hauswirtschaftliche Betriebsleiter als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Küchen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 5

1. Köchinnen/Köche mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbil-

dungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren in entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Wirtschaftserinnen/Wirtschaftler (Hauswirtschaftserinnen/Hauswirtschaftler) mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Küche, sofern nicht anders eingruppiert.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in der Küche mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

1. Beschäftigte als Küchenhilfspersonal mit Teilaufgaben oder einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

2. Beschäftigte im Reinigungsdienst mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 1

1. Beschäftigte im Küchendienst mit einfachsten Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

2. Beschäftigte im Reinigungsdienst mit einfachsten Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

Protokollerklärungen:

1.

- (1) Einschlägig anerkannter Ausbildungsberuf im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist z. B. die Ausbildung zur Köchin/zum Koch.

- (2) Einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf werden gleichgestellt:

Metzgerinnen/Metzger (Fleischerinnen/Fleischer, Schlachterinnen/Schlachter), Bäckerinnen/Bäcker oder Konditorinnen/Konditoren mit Abschlussprüfung nach achtjähriger Berufsausübung als Köchin/Koch, beim Nachweis der Meisterinnenprüfung/Meisterprüfung bereits nach dreijähriger Berufsausübung als Köchin/Koch.

2. Auf die nach diesem Tätigkeitsmerkmal geforderte praktische Erfahrung werden keine Praktikums- und Ausbildungszeiten angerechnet.

3. Die praktische Erfahrung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist eine förderliche Erfahrung, insbesondere im Hinblick auf die übertragene oder auf die Aufgabe bezogene entsprechende Tätigkeit.

4. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Hauswirtschaftliche Betriebsleiter sind Beschäftigte mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung als Hauswirtschaftsleiterin/Hauswirtschaftsleiter, als Wirtschaftsleiterin/Wirtschaftsleiter, als Ökotrophologin/Ökotrophologe, als Fachhauswirtschaftlerin/Fachhauswirtschaftler oder als Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter.

5. [nicht belegt]

6.

- (1) Wirtschaftserinnen/Wirtschaftler sind Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und staatlicher Prüfung, die

a) mit der selbstständigen Führung der gesamten Hauswirtschaft oder

b) mit der selbstständigen Erledigung von Teilgebieten der Hauswirtschaft oder in Teilgebieten der Küchenwirtschaft, z. B.

– Aufstellen des Speiseplans,

- Zubereitung der Nahrung oder Beaufsichtigen des Küchenpersonals,
- Bestellen und Berechnen der Nahrungsmittel,
oder in Teilgebieten der Hauspflege, z. B.
- Aufsicht über Pflege und Reinigen des Hauses,
- Beschaffen der Pflege- und Reinigungsmittel,
oder in Teilgebieten der Wäschereinigung und -pflege, z. B.
- Aufsicht über Reinigen und Instandhalten der Wäsche,
- Beschaffen und Kontrollieren der Wäsche,
oder in Teilgebieten der Materialverwaltung, z. B.
- Beschaffen, Ausgeben, Abrechnen und Kontrollieren von Material

beauftragt sind.

- (2) Beschäftigte, die im Geltungsbereich dieser Entgeltordnung mindestens fünf Jahre die Tätigkeit von Wirtschafterinnen/Wirtschaftlern ausgeübt haben, ohne die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, werden für diese Entgeltordnung den Wirtschafterinnen/Wirtschaftlern mit staatlicher Prüfung gleichgestellt.
7. ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind. ³Hierunter fallen z. B. Beschäftigte, die Mahlzeiten portionsweise ausgeben.
8. ¹Einfachste Tätigkeiten sind un- und angelernte Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, noch eine Einarbeitung erfordern, sondern mit einer sehr kurzen Einweisung oder Anlernphase ausgeübt werden können. ^{1a}Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um gleichförmige und gleichartige – gleichsam „mechanisch“ durchzuführende Tätigkeiten, deren Verrichtung keine nennenswerten eigenen Überlegungen erfordert. ^{1b}Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus
- Essens- und Getränkeausgeberinnen/Essens- und Getränkeausgeber,
 - Garderobepersonal,
 - Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige einfachste Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,
 - Reinigerinnen/Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,
 - Wärterinnen/Wärter von Bedürfnisanstalten,
 - Servicegehilfinnen/Servicegehilfen, die Gläser oder Geschirr polieren oder sonstige einfachste Tätigkeiten im Servicebereich ausüben,
 - Hausarbeiterinnen/Hausarbeiter und
 - Hausgehilfinnen/Hausgehilfen.

26. Beschäftigte in Tagungs- und Bildungshäusern

Vorbemerkungen

1. Dieser Abschnitt gilt für die Beschäftigten in den Tagungshäusern der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart und in dem Kirchlichen Eigenbetrieb Bildungshäuser der Diözese Rottenburg-Stuttgart, mit Ausnahme der Referentinnen/Referenten der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
Die Vorbemerkung Nr. 1 Absatz 3 zu allen Teilen der Entgeltordnung bleibt unberührt.
2. Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe. In besonderen Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe.
3. Der Besitz eines Meisterbriefes in einem anerkannten Ausbildungsberuf hat keinen Einfluss auf die Eingruppierung, soweit dieser nicht ausdrücklich in einem Tätigkeitsmerkmal gefordert ist.

26.1 Hausleitungs- und Empfangspersonal

Entgeltgruppe 11

1. Hausleiterinnen/Hausleiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren mit erfolgreich bestandener Ausbildereignungsprüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) und nach Erwerb von Zusatzqualifikationen, die in Einrichtungen mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.
(keine Stufe 1)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 3a, 4 und 5)
2. Staatlich geprüfte Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter in der Tätigkeit als Hausleiterinnen/Hausleiter nach Erwerb von Zusatzqualifikationen, die in Einrichtungen mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 3a und 6),

Entgeltgruppe 10

1. Hausleiterinnen/Hausleiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren mit erfolgreich bestandener Ausbildereignungsprüfung nach der AEVO und nach Erwerb von Zusatzqualifikationen.
(keine Stufe 1)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4, und 5)
2. Staatlich geprüfte Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter in der Tätigkeit als Hausleiterinnen/Hausleiter nach Erwerb von Zusatzqualifikationen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 6)

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren mit erfolgreich bestandener Ausbildereignungsprüfung nach der AEVO und nach Erwerb von Zusatzqualifikationen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Hausleiterinnen/Hausleitern bestellt sind (stellvertretende Hausleiterinnen/Hausleiter).
(keine Stufe 1)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 3, 4 und 5)

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren mit erfolgreich bestandener Ausbildereignungsprüfung nach der AEVO, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Hausleiterinnen/Hausleitern bestellt sind (stellvertretende Hausleiterinnen/Hausleiter).
(keine Stufe 1, Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 4 und 5)
2. Staatlich geprüfte Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter, die als ständige Vertreterinnen/Vertreter

von Hausleiterinnen/Hausleitern bestellt sind (stellvertretende Hausleiterinnen/Hausleiter).

(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

mit erfolgreich bestandener Ausbildereignungsprüfung nach der AEVO

in der Tätigkeit als Rezeptions-/Empfangsleiterinnen oder Rezeptions-/Empfangsleiter.

(keine Stufe 1)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 4 und 5)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und mehrjähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,

als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter von Rezeptions-/Empfangsleiterinnen oder Rezeptions-/Empfangsleitern.

(keine Stufen 1 und 2)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 4 und 5)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

in der Tätigkeit als Rezeptions-/Empfangsmitarbeiterinnen/Rezeptions-/Empfangsmitarbeiter.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte mit dreijähriger abgeschlossener kaufmännischer Ausbildung

in der Tätigkeit als Rezeptions-/Empfangsmitarbeiterinnen oder Rezeptions-/Empfangsmitarbeiter.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte an der Rezeption/im Empfang, sofern nicht anders eingruppiert.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte an der Rezeption/im Empfang mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte an der Rezeption/im Empfang mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Protokollerklärungen:

1. Die Hausleitung umfasst die operative und wirtschaftliche Leitung einer Einrichtung sowie die ständige Stellvertretung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers vor Ort (Stellvertreterverordnung).
2. Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Hotelfachfrau/Hotelfachmann, Restaurantfachfrau/Restaurantfachmann und Köchin/Koch.
3. Zusatzqualifikationen sind im Sinne dieser Entgeltordnung z. B.:
 - a) Meisterbrief in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nach Protokollerklärung Nr. 2,
 - b) abgeschlossene Weiterbildung zur/zum Hotelbetriebswirtin/Hotelbetriebswirt.
- 3a. Einrichtungen in diesem Sinne sind
 - a) Einrichtungen mit mehr als 70 Zimmern,

- b) Einrichtungen mit mehr als 50 Zimmern und besonderen Anforderungen, wie z. B.
 - aa) Betrieb eines À-la-carte-Restaurants,
 - bb) Tagungsbereich von mehr als 400 m².
- 4. Auf die nach diesem Tätigkeitsmerkmal geforderte praktische Erfahrung werden keine Praktikums- und Ausbildungszeiten angerechnet.
- 5. Die praktische Erfahrung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist eine förderliche Erfahrung, insbesondere im Hinblick auf die übertragene oder einer auf die Aufgabe bezogene entsprechende Tätigkeit, z. B. im Bereich Rezeptions- und Empfangsaufgaben.
- 6. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter sind Beschäftigte mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung als Hauswirtschaftsleiterin/Hauswirtschaftsleiter, als Wirtschaftsleiterin/Wirtschaftsleiter, als Ökologin/Ökologe oder als Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter.
- 7. *„Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.“*⁷

26.2 Leitung Housekeeping (Hausdamen/Housekeeper) und Hausreinigungspersonal

Entgeltgruppe 8

Leiterinnen/Leiter Housekeeping (Hausdamen/Housekeeper) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und fünfjähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

mit erfolgreich bestandener Ausbildereignungsprüfung nach der AEVO.

(keine Stufe 1)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und dreijähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter der Leiterinnen/Leiter Housekeeping (Hausdamen/Housekeeper).

(keine Stufen 1 und 2)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte im Zimmer-, Tagungs- und Öffentlichkeitsbereich mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

2. Wirtschaftserinnen/Wirtschaftler (Hauswirtschaftserinnen/Hauswirtschaftler) mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im Zimmer-, Tagungs- und Öffentlichkeitsbereich, sofern nicht anders eingruppiert.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Zimmer-, Tagungs- und Öffentlichkeitsbereich mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Zimmer-, Tagungs- und Öffentlichkeitsbereich.

⁷ Entspricht Protokollerklärung Nr. 9 des Teils I

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte im Reinigungsdienst mit einfachsten Tätigkeiten (Hausgehilfinnen/Hausgehilfen).

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Protokollerklärungen:

1. Leiterinnen/Leiter Housekeeping (Hausdamen/Housekeeper) sind
 - a) Beschäftigte mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung als Hauswirtschaftsleiterin/Hauswirtschaftsleiter, als Wirtschaftsleiterin/Wirtschaftsleiter oder als Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/Hauswirtschaftliche Betriebsleiter,
 - b) Hotelfachfrauen/Hotelfachmänner mit Spezialisierung auf Hausreinigungstätigkeiten (Öffentlichkeitsbereich, Zimmerreinigung, Personalleitung im Sinne von Dienstplaneinteilung)
 - c) sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Auf die nach diesem Tätigkeitsmerkmal geforderte praktische Erfahrung werden keine Praktikums- und Ausbildungszeiten angerechnet.
3. Die praktische Erfahrung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist eine förderliche Erfahrung, insbesondere im Hinblick auf die übertragene oder einer auf die Aufgabe bezogene entsprechende Tätigkeit, z. B. im Zimmer-, Tagungs- und Öffentlichkeitsbereich.
4. Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Hauswirtschaftlerin/Hauswirtschaftler, Hotelfachfrau/Hotelfachmann.
- 5.⁸
 - (1) **Wirtschafterinnen/Wirtschaftler sind Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und staatlicher Prüfung als Wirtschafterin/Wirtschaftler, die**
 - a) mit der selbstständigen Führung der gesamten Hauswirtschaft oder
 - b) mit der selbstständigen Erledigung von Teilgebieten der Hauswirtschaft oder in Teilgebieten der Küchenwirtschaft, z. B.
 - Aufstellen des Speiseplans,
 - Zubereitung der Nahrung oder Beaufsichtigen des Küchenpersonals,
 - Bestellen und Berechnen der Nahrungsmittel,oder in Teilgebieten der Hauspflege, z. B.
 - Aufsicht über Pflege und Reinigen des Hauses,
 - Beschaffen der Pflege- und Reinigungsmittel,oder in Teilgebieten der Wäschereinigung und -pflege, z. B.
 - Aufsicht über Reinigen und Instandhalten der Wäsche,
 - Beschaffen und Kontrollieren der Wäsche,oder in Teilgebieten der Materialverwaltung, z. B.
 - Beschaffen, Ausgeben, Abrechnen und Kontrollieren von Materialbeauftragt sind.
 - (2) Beschäftigte, die im Geltungsbereich dieser Entgeltordnung mindestens fünf Jahre die Tätigkeit von Wirtschafterinnen/Wirtschaftlern ausgeübt haben, ohne die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, werden für diese Entgeltordnung den Wirtschafterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt.
6. „Einfachste Tätigkeiten sind un- und angelernte Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, noch eine Einarbeitung erfordern, sondern mit einer sehr kurzen Einweisung oder Anlernphase ausgeübt werden können. „Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um gleichförmige und gleichartige – gleichsam „mechanisch“ durchzufüh-

⁸ Entspricht Protokollerklärung Nr. 6 des Teils II Abschnitt 25 Unterabschnitt 4

rende Tätigkeiten, deren Verrichtung keine nennenswerten eigenen Überlegungen erfordert. ^{1b}Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus

- Essens- und Getränkeausgeberinnen/Essens- und Getränkeausgeber,
- Garderobepersonal,
- Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige einfachste Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,
- Reinigerinnen/Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,
- Wärterinnen/Wärter von Bedürfnisanstalten,
- Servicegehilfinnen/Servicegehilfen, die Gläser oder Geschirr polieren oder sonstige einfachste Tätigkeiten im Servicebereich ausüben,
- Hausarbeiterinnen/Hausarbeiter und
- Hausgehilfinnen/Hausgehilfen.

26.3 Küchen- und Servicepersonal

Entgeltgruppe 8

1. Küchenmeisterinnen/Küchenmeister mit fünfjähriger praktischer Erfahrung mit erfolgreich bestandener Ausbildereignungsprüfung nach der AEVO als Leiterinnen/Leiter von Küchen (Chefinnen/Chefs).
(keine Stufe 1)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4 und 5)
2. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und fünfjähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, mit erfolgreich bestandener Ausbildereignungsprüfung nach der AEVO in der Tätigkeit als Serviceleiterin/Serviceleiter.
(keine Stufe 1)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 4 und 5)

Entgeltgruppe 7

1. Köchinnen/Köche mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren in der Tätigkeit als Leiterin/Leiter von Küchen, sofern nicht anders eingruppiert.
(keine Stufen 1 und 2)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter als Leiterinnen/Leiter von Küchen, sofern nicht anders eingruppiert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 6

1. Köchinnen/Köche mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und dreijähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Küchen (Sous-Chefinnen/Sous-Chefs).
(keine Stufen 1 und 2)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 4 und 5)
2. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter

als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Küchen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

3. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und dreijähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen/Vertreter von Serviceleiterinnen/Serviceleitern.

(keine Stufen 1 und 2)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 4 und 5)

4. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und dreijähriger praktischer Erfahrung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

in der Tätigkeit als Veranstaltungsleiterin/Veranstaltungsleiter.

(keine Stufen 1 und 2)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 4 und 5)

Entgeltgruppe 5

1. Köchinnen/Köche mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren in entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Wirtschaftserinnen/Wirtschaftler mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

3. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren als Servicemitarbeiterinnen/Servicemitarbeiter.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Küche/im Service, sofern nicht anders eingruppiert.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in der Küche/im Service mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte als Küchenhilfspersonal/im Service (angelerntes Servicepersonal) mit Teilaufgaben oder einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte im Küchendienst/Servicehelfer mit einfachsten Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 9)

Protokollerklärungen:

1.

- (1) Küchenmeisterinnen/Küchenmeister sind Beschäftigte, die bei der Industrie- und Handelskammer die Prüfung als Küchenmeisterinnen/Küchenmeister bestanden haben.

- (2) Küchenmeisterinnen/Küchenmeistern werden gleichgestellt:

Metzgerinnen/Metzger (Fleischerinnen/Fleischer, Schlachterinnen/Schlachter), Bäckerinnen/Bäcker oder Konditorinnen/Konditoren

mit Meisterprüfung nach achtjähriger Berufsausübung als Köchin/Koch.

2.
 - (1) Einschlägig anerkannter Ausbildungsberuf im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist z. B. die Ausbildung zur Köchin/zum Koch.
 - (2) Einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf werden gleichgestellt:

Metzgerinnen/Metzger (Fleischerinnen/Fleischer, Schlachterinnen/Schlachter), Bäckerinnen/Bäcker oder Konditorinnen/Konditoren mit Abschlussprüfung nach achtjähriger Berufsausübung als Köchin/Koch, beim Nachweis der Meisterinnenprüfung/Meisterprüfung bereits nach dreijähriger Berufsausübung als Köchin/Koch.
3. Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. Hotelfachfrau/Hotelfachmann, Restaurantfachfrau/Restaurantfachmann und Köchin/Koch.
4. Auf die nach diesem Tätigkeitsmerkmal geforderte praktische Erfahrung werden keine Praktikums- und Ausbildungszeiten angerechnet.
5. Die praktische Erfahrung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist eine förderliche Erfahrung, insbesondere im Hinblick auf die übertragene oder auf die Aufgabe bezogene entsprechende Tätigkeit, z. B. im Bereich Food and Beverage.
6. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Hauswirtschaftliche Betriebsleiter sind Beschäftigte mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung als Hauswirtschaftsleiterin/Hauswirtschaftsleiter, als Wirtschaftsleiterin/Wirtschaftsleiter, als Ökotrophologin/Ökotrophologe oder als Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter.
- 7.⁹
 - (1) Wirtschaftserinnen/Wirtschaftser sind Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und staatlicher Prüfung als Wirtschaftserin/Wirtschaftser, die
 - a) mit der selbstständigen Führung der gesamten Hauswirtschaft oder
 - b) mit der selbstständigen Erledigung

von Teilgebieten der Hauswirtschaft oder in Teilgebieten der Küchenwirtschaft, z. B.

 - Aufstellen des Speiseplans,
 - Zubereitung der Nahrung oder Beaufsichtigen des Küchenpersonals,
 - Bestellen und Berechnen der Nahrungsmittel,

oder in Teilgebieten der Hauspflege, z. B.

 - Aufsicht über Pflege und Reinigen des Hauses,
 - Beschaffen der Pflege- und Reinigungsmittel,

oder in Teilgebieten der Wäschereinigung und -pflege, z. B.

 - Aufsicht über Reinigen und Instandhalten der Wäsche,
 - Beschaffen und Kontrollieren der Wäsche,

oder in Teilgebieten der Materialverwaltung, z. B.

 - Beschaffen, Ausgeben, Abrechnen und Kontrollieren von Material,

beauftragt sind.
 - (2) Beschäftigte, die im Geltungsbereich dieser Entgeltordnung mindestens fünf Jahre die Tätigkeit von Wirtschaftserinnen/Wirtschaftsern ausgeübt haben, ohne die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, werden für diese Entgeltordnung den Wirtschaftserinnen/Wirtschaftsern mit staatlicher Prüfung gleichgestellt.
8. ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.¹⁰
9. ¹Einfachste Tätigkeiten sind un- und angelernte Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, noch eine

⁹ Entspricht Protokollerklärung Nr. 6 des Teils II Abschnitt 25 Unterabschnitt 4

¹⁰ Entspricht Protokollerklärung Nr. 9 des Teils I

Einarbeitung erfordern, sondern mit einer sehr kurzen Einweisung oder Anlernphase ausgeübt werden können. ^{1a}Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um gleichförmige und gleichartige – gleichsam „mechanisch“ durchzuführende Tätigkeiten, deren Verrichtung keine nennenswerten eigenen Überlegungen erfordert. ^{1b}Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus

- Essens- und Getränkeausgeberin/Essens- und Getränkeausgeber,
- Garderobenpersonal,
- Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige einfachste Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,
- Reinigerinnen/Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,
- Wärterinnen/Wärter von Bedürfnisanstalten,
- Servicegehilfinnen/Servicegehilfen, die Gläser oder Geschirr polieren oder sonstige einfachste Tätigkeiten im Servicebereich ausüben,
- Hausarbeiterinnen/Hausarbeiter und
- Hausgehilfinnen/Hausgehilfen.

27. Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten¹¹

Vorbemerkungen zu Abschnitt 27

1. Die Fallgruppen des Abschnitts 27.1 (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale) gelten, sofern die Tätigkeit nicht in besonderen Tätigkeitsmerkmalen der Unterabschnitte 2 und 3 aufgeführt ist. Dies gilt nicht für Beschäftigte der Entgeltgruppe 2, die überwiegend Arbeiten zu verrichten haben, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen.
2. [nicht belegt]
3. Erfolgt eine Eingruppierung nach einem besonderen Tätigkeitsmerkmal, kommt es auf die berufliche Vorbildung nicht an, es sei denn, das Tätigkeitsmerkmal fordert eine bestimmte Ausbildung oder eine andere berufliche Qualifikation.
4.
 - (1) ¹Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe. ²In besonderen Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe.
 - (2) Der Besitz eines Handwerksmeisterbriefs, eines Industriemeisterbriefs oder eines Meisterbriefs in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf hat keinen Einfluss auf die Eingruppierung, soweit dieser nicht ausdrücklich in einem Tätigkeitsmerkmal gefordert ist.
 - (3) [nicht belegt]
- 5.–8. [nicht belegt]

27.1 Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2,
die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2,
die hochwertige Arbeiten verrichten.

¹¹ Entspricht Teil III der Entgeltordnung TV-L

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
2. Beschäftigte, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.
(keine Stufe 6)
2. Angelernte Beschäftigte.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
3. Beschäftigte mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 2, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind.

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Protokollerklärungen:

1. Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichem Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.
2. Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.
3. Das sind Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern.
4. ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.
5. ¹Einfachste Tätigkeiten sind un- und angelernte Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, noch eine Einarbeitung erfordern, sondern mit einer sehr kurzen Einweisung oder Anlernphase ausgeübt werden können. ^{1a}Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um gleichförmige und gleichartige – gleichsam „mechanisch“ durchzuführende Tätigkeiten, deren Verrichtung keine nennenswerten eigenen Überlegungen erfordert. ^{1b}Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus

- Essens- und Getränkeausgeberinnen/Essens- und Getränkeausgeber,
- Garderobenpersonal,
- Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,
- Reinigerinnen/Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,
- Wärterinnen/Wärter von Bedürfnisanstalten,
- Serviererinnen/Servierer,
- Hausarbeiterinnen/Hausarbeiter und
- Hausgehilfinnen/Hausgehilfen.

27.2 Fahrerinnen/Fahrer

Entgeltgruppe 8

Personenkraftwagenfahrerinnen/Personenkraftwagenfahrer mit abgeschlossener dreijähriger Berufsausbildung als ständige persönliche Fahrerinnen/Fahrer.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 6

Personenkraftwagenfahrerinnen/Personenkraftwagenfahrer mit abgeschlossener dreijähriger Berufsausbildung nach langjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

1. Personenkraftwagenfahrerinnen/Personenkraftwagenfahrer mit abgeschlossener dreijähriger Berufsausbildung.
2. Fahrerinnen/Fahrer nach sehr langer Tätigkeit in Entgeltgruppe 4.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 4

Fahrerinnen/Fahrer

Protokollerklärungen:

1. Ständig persönlicher Fahrerinnen/Fahrer im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist die/der ständige/ständig persönliche Fahrerin/Fahrer des Diözesanbischofs.
2. „Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor. „Zeiten einer Tätigkeiten als Personenkraftwagenfahrerin/Personenkraftwagenfahrer oder Berufskraftfahrerin/Berufskraftfahrer außerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung werden bis zu drei Jahren angerechnet.
3. Eine sehr lange Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen zehnjährigen Berufserfahrung vor.

27.3 Hausmeisterinnen/Hausmeister¹²

Vorbemerkung

Dieser Abschnitt gilt nicht für Beschäftigte in Kombinationstätigkeit Mesnerin/Hausmeisterin bzw. Mesner/Hausmeister.

Entgeltgruppe 6

1. Hausmeisterinnen/Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener handwerklicher oder technischer Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die mindestens zu einem Drittel hochwertige Tätigkeiten verrichten,

¹² Diese Fassung des Abschnitts 27.3 tritt zum 31.03.2020 außer Kraft.

nach langjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

2. Hausmeisterinnen/Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener handwerklicher oder technischer Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die Schulen, Bildungshäuser, Pflegeheime, Wohnheime und Internate oder die mindestens drei eigenständige Gebäude hausmeisterlich betreuen,

nach langjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 4)

Entgeltgruppe 5

1. Hausmeisterinnen/Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener handwerklicher oder technischer Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die mindestens zu einem Drittel hochwertige Tätigkeiten verrichten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. Hausmeisterinnen/Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener handwerklicher oder technischer Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die Schulen, Bildungshäuser, Pflegeheime, Wohnheime und Internate oder die mindestens drei eigenständige Gebäude hausmeisterlich betreuen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)

3. Hausmeisterinnen/Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener handwerklicher oder technischer Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

4. Hausmeisterinnen/Hausmeister nach sehr langer Tätigkeit in Entgeltgruppe 4.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 4

Hausmeisterinnen/Hausmeister

Protokollerklärungen:

1. Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. Elektronikerin/Elektroniker, Tischlerin/Tischler, Malerin/Maler, Maurerin/Maurer, Anlagentechnikerin/Anlagentechniker Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik. Förderliche höherwertige Ausbildungsabschlüsse (z. B. Bachelor) im technischen Bereich werden ebenfalls anerkannt.
2. Hochwertige Tätigkeiten im Sinne dieses Merkmals sind z. B.:
 - selbstständige Tätigkeiten im Bereich Instandhaltung und Überwachung von komplexer und umfangreicher Haustechnik,
 - selbstständige Tätigkeiten im Bereich komplexer und umfangreicher Veranstaltungstechnik,
 - Übernahme von Verwaltungstätigkeiten (z. B. Erstellen von Belegungsplänen, Einholung von Kostenvoranschlägen, Getränkebestellung, Abschluss von Belegungsverträgen).
3. ¹Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor. ²Zeiten einer Berufstätigkeit in einem einschlägig anerkannten Ausbildungsberuf nach Protokollerklärung Nr. 1 werden bis zu drei Jahren angerechnet.
4. ¹Eigenständige Gebäude im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind baulich getrennte Gebäude mit eigener Haustechnik; Garagen, Gerätehütten oder Carports fallen nicht hierunter. ²Als drei eigenständige Gebäude gelten auch das Bischöfliche Ordinariat und das Bischof-Leiprecht-Zentrum.
5. ¹Eine sehr lange Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen zehnjährigen Berufserfahrung vor. ²Tätigkeiten als Hausmeisterin/Hausmeister außerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung werden angerechnet.

27.3 Beschäftigte Gebäudemanagement (Hausmeisterinnen/Hausmeister)¹³

Vorbemerkungen

1. Schulhausmeisterinnen/Schulhausmeister sind Hausmeisterinnen/Hausmeister in Schulen außer Akademien und Kirchenmusikhochschulen.
2. ¹Eine einschlägige Berufsausbildung bzw. ein einschlägiges Fachgebiet liegt dann vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten von Hausmeisterinnen/Hausmeistern aufweisen. ²Dies ist insbesondere bei Berufsausbildungen bzw. Meisterprüfungen in den Berufsfeldern Metallbau, Anlagenbau, Installation, Montierinnen und Montierer, Elektroberufe, Bauberufe und Holzverarbeitung der Fall.
3. Dieser Abschnitt gilt nicht für Beschäftigte in Kombinationstätigkeit Mesnerin/Hausmeisterin bzw. Mesner/Hausmeister.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte im Gebäudemanagement, die eine Meisterprüfung auf Grundlage der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes in einem einschlägigen Fachgebiet bestanden haben, sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung mit Personalverantwortung für ein Team von mindestens drei Beschäftigten.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, deren Tätigkeit sich dadurch erheblich aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass ihnen die eigenverantwortliche Entscheidung über die Verwendung der Mittel eines Bau- und/oder Bewirtschaftungsbudgets in der Größenordnung von mindestens 30.000 Euro je Kalenderjahr übertragen ist.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich aufgrund erhöhter technischer oder dienstlicher Anforderungen erheblich aus der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte im Gebäudemanagement mit erfolgreich abgeschlossener handwerklicher oder technischer Ausbildung in einem einschlägig anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren nach langjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2, denen mindestens eine Schulhausmeisterin oder ein Schulhausmeister durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.
3. Beschäftigte im Gebäudemanagement mit erfolgreich abgeschlossener handwerklicher oder technischer Ausbildung in einem einschlägig anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren nach langjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 3.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte im Gebäudemanagement mit erfolgreich abgeschlossener handwerklicher oder technischer Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,
die mindestens zu einem Drittel hochwertige Tätigkeiten verrichten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
2. Beschäftigte im Gebäudemanagement von Schulen (Schulhausmeisterinnen/Schulhausmeister), die eine einschlägige, mindestens dreijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben.
3. Beschäftigte im Gebäudemanagement mit erfolgreich abgeschlossener handwerklicher oder technischer Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,
die Bildungshäuser, Pflegeheime, Wohnheime und Internate oder die mindestens drei eigenständige Gebäude

¹³ Diese Fassung des Abschnitt 27.3 tritt zum 01.04.2020 in Kraft.

hausmeisterlich betreuen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

4. Beschäftigte im Gebäudemanagement mit erfolgreich abgeschlossener handwerklicher oder technischer Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.
5. Beschäftigte im Gebäudemanagement (Hausmeisterinnen/Hausmeister) nach sehr langer Tätigkeit in Entgeltgruppe 4.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im Gebäudemanagement (Hausmeisterinnen/Hausmeister).

Protokollerklärungen:

1. Personalverantwortung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals bezieht sich auf Tätigkeiten wie z. B.
 - das Führen von Dienstgesprächen mit dem unterstellten Personal,
 - das Erteilen von Dienstanweisungen,
 - das Überwachen von Arbeitszeitkonten,
 - die Urlaubsplanung und Genehmigung,
 - die Einteilung von Krankheitsvertretungen,
 - das Überprüfen der Stundenabrechnungen,
 - das Beantragen von Zuschlägen.
2. Eine erhebliche Heraushebung aufgrund erhöhter technischer Anforderungen liegt vor, wenn die/der Beschäftigte elektronische Alarm-, Brandmeldeanlagen, Anlagen der Gebäudeleittechnik oder Anlagen der Veranstaltungstechnik mit erheblich erweiterten Möglichkeiten zur Steuerung eigenverantwortlich zu bedienen, zu überwachen und zu konfigurieren oder als Sicherheitsbeauftragte/r die Gefährdungsbeurteilung der Gebäude vorzunehmen hat.
3. Eine erhebliche Heraushebung aufgrund erhöhter dienstlicher Anforderungen liegt vor, wenn die/der Beschäftigte für die Anleitung und Überwachung von Reinigungskräften zuständig ist.
4. ¹Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor. ²Zeiten einer Berufstätigkeit in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nach Vorbemerkung Nr. 2 werden bis zu drei Jahren angerechnet.
5. Hochwertige Tätigkeiten im Sinne dieses Merkmals sind z. B.:
Übernahme von Verwaltungstätigkeiten (z. B. Erstellen von Belegungsplänen, Einholung von Kostenvoranschlägen, Getränkebestellung, Abschluss von Belegungsverträgen).
6. ¹Eigenständige Gebäude im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind baulich getrennte Gebäude mit eigener Haustechnik; Garagen, Gerätehütten oder Carports fallen nicht hierunter. ²Als drei eigenständige Gebäude gelten auch das Bischöfliche Ordinariat und das Bischof-Leiprecht-Zentrum.
7. ¹Eine sehr lange Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen zehnjährigen Berufserfahrung vor. ²Tätigkeiten als Hausmeisterin/Hausmeister außerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung werden angerechnet.

28. Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen

Vorbemerkungen

1. Dieser Abschnitt gilt nicht für Lehrkräfte mit entsprechender Tätigkeit im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen.
2. Eine Eingruppierung als Leiterin/Leiter des außerunterrichtlichen Bereichs an Katholischen Freien Schulen setzt ein Fachhochschul- oder Hochschulstudium der Fachrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit bzw. Pädagogik oder eine Fachschulausbildung der Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Jugend- und Heimerziehung mit mindestens 4-jähriger Leitungserfahrung voraus.

3. Eine Eingruppierung als ständige Vertreterin/Vertreter von Leiterinnen/Leitern des außerunterrichtlichen Bereichs an Katholischen Freien Schulen setzt ein Fachhochschul- oder Hochschulstudium der Fachrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit bzw. Pädagogik oder eine Fachschulausbildung der Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Jugend- und Heimerziehung voraus.

Entgeltgruppe 12

Leiterinnen/Leiter des außerunterrichtlichen Bereichs an Katholischen Freien Schulen,

deren Tätigkeit sich durch das besonders hohe Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 11

Leiterinnen/Leiter des außerunterrichtlichen Bereichs an Katholischen Freien Schulen,

deren Tätigkeit sich durch das hohe Maß an Verantwortung aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 10

1. Leiterinnen/Leiter des außerunterrichtlichen Bereichs an Katholischen Freien Schulen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen,

die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern des außerunterrichtlichen Bereichs von Schulen nach Entgeltgruppe 12 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen

mit Tätigkeiten im Bereich der Schulsozialarbeit

mit einschlägiger Ausbildung/Qualifikation.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

4. Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen

mit Tätigkeiten im Bereich der Schulpastoral

mit einschlägiger Ausbildung/Qualifikation.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen,

die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern des außerunterrichtlichen Bereichs von Schulen nach Entgeltgruppe 11 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen,

die alleinverantwortlich komplexe Formen der Lern- und Entwicklungsbegleitung durchführen,

die sich durch ihre Bedeutung für die Einrichtung herausheben, und die andere Mitarbeitende unterstützen und anleiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 5, 6 und 7)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen

mit abgeschlossener dreijähriger Berufsausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher oder Jugend- und Heimerzieherin/Jugend- und Heimerzieher,

die alleinverantwortlich Erziehungs- und Entwicklungsbegleitung von Kindern durchführen und andere Mitarbeitende

unterstützen und anleiten, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen,

die aufgrund einer Qualifizierungsmaßnahme gemäß dem erweiterten Fachkräftekatalog des § 7 Absatz 2 Ziffer 10 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern eingesetzt werden können und die alleinverantwortlich Erziehungs- und Entwicklungsbegleitung von Kindern durchführen.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen mit für das jeweilige Bildungsangebot einschlägiger abgeschlossener dreijähriger Berufsausbildung, die alleinverantwortlich komplexe pädagogische außerunterrichtliche Bildungsangebote mit einer spezifischen Zielsetzung erarbeiten und durchführen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 10)

2. Lernbegleiterinnen/Lernbegleiter im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen mit abgeschlossener dreijähriger Berufsausbildung und einer für dieses Tätigkeitsfeld einschlägigen pädagogischen Vorbildung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 9, 10 und 11)

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen mit für das jeweilige Bildungsangebot einschlägiger abgeschlossener dreijähriger Berufsausbildung,

die alleinverantwortlich pädagogische außerunterrichtliche Bildungsangebote erarbeiten und durchführen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 10 und 11)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen mit Tätigkeiten in der Lern- und Entwicklungsbegleitung,

für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 13)

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schulen mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 14)

Protokollerklärungen:

1. Das Maß der Verantwortung richtet sich nach dem Gesamtbild der Tätigkeit in Abhängigkeit von:

- Anzahl der Mitarbeiterstunden,
- Anzahl der Mitarbeiter (Voll- und Teilzeit).

Es kommt dabei folgendes Eingruppierungsmodell zur Anwendung:

Eingruppierungsmodell für Leiterinnen/Leiter im außerunterrichtlichen Bereich an Katholischen Freien Schule

Bemessungsgrundlagen

Die Eingruppierung wird mithilfe der Parameter Mitarbeiter und Mitarbeiterstunden bestimmt. Dabei wird die Anzahl der Mitarbeiter mit dem Faktor 0,06 und die Anzahl der wöchentlichen Mitarbeiterstunden mit dem Faktor 0,004 multipliziert. Die entscheidende Punktzahl wird dann durch die Summe der beiden Ergebnisse gebildet.

Es gilt die folgende Tabelle:

Punkte	Eingruppierung Leiter	Eingruppierung Stellvertreter
bis 2,5	EG 10	-
2,5 bis 5	EG 11	EG 9b
über 5	EG 12	EG 10

Kommentar:

Beispiel:

24 Mitarbeiter $24 \times 0,06 = 1,6$

287 Mitarbeiterstunden $287 \times 0,004 = 1,148$

Punktzahl: $1,6 + 1,148 = 2,748$

Das bedeutet, Leitung in EG 11, Stellvertretung in EG 9b

2. Eine Tätigkeit im Bereich der Schulsozialarbeit erfordert eine abgeschlossene Hochschulausbildung im Bereich der sozialen Arbeit oder eine gleichwertige Qualifikation.
3. Eine Tätigkeit im Bereich der Schulpastoral erfordert eine abgeschlossene Hochschulausbildung im Bereich Theologie/Religionspädagogik oder eine gleichwertige Qualifikation mit einer mindestens dreijährigen Zusatzausbildung im Bereich Schulpastoral.
4. Das Merkmal „Bedeutung für die Einrichtung“ ist durch folgende Kennzeichen erfüllt:
 - Bereitstellung von für die Einrichtung profilbildenden konkreten Angeboten mit einer konzipierten und vorbereiteten Lernumgebung in über einen längeren Zeitraum bestehenden Gruppenverbänden für die Erreichung bestimmter Lernziele in einem geplanten curricularen und dokumentierten Prozess,
 - anspruchsvolle Transferleistung aus der eigenen Profession zu einem adäquaten pädagogischen Angebot,
 - selbstständige Konzeptionsarbeit im außerunterrichtlichen Bereich von Schulen.
5. Beschäftigte im Sinne des Tätigkeitsmerkmals sind zum Beispiel
 - a) Beschäftigte mit einer mindestens sechssemestrigen abgeschlossenen Hochschulausbildung und Kenntnissen in Pädagogik und Didaktik,
 - b) Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Ausbildung an einem staatlich anerkannten Institut zur/zum Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer/in, Musiklehrer/innen, Theaterpädagogin/Theaterpädagogen, Zirkuspädagogin/Zirkuspädagogen oder Schauspielerin/Schauspieler,
 - c) Meisterinnen/Meister oder Technikerinnen/Techniker jeweils mit Ausbildereignungsprüfung sowie mehrjähriger pädagogischer Erfahrung.
6. Komplexe Formen der Lern- und Entwicklungsbegleitung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Angebote, die folgende Kennzeichen besitzen:
 - kontinuierliches Beziehungs- und Erziehungsangebot in definierten Angeboten und Gruppen sowie ein offenes personales Angebot für Kinder im Ganzttag,
 - Bereitstellung von Angeboten mit einer pädagogisch durchdachten und vorbereiteten Spiel- oder Lernumgebung.
7. Zur Anleitung im Sinne des Tätigkeitsmerkmals gehören folgende Kennzeichen:
 - Schulung von nicht pädagogisch ausgebildeten Mitarbeitenden im Hinblick auf Diagnostik und Dokumentation,
 - Multiplikatorin/Multiplikator von Professionswissen aus Lern- und Entwicklungspsychologie, Pädagogik und Rechtswissen,
 - Anleitung von Praktikantinnen/Praktikanten und Freiwilligen,
 - Beteiligung an der Konzeptionsarbeit des Tagesheims/Ganztagesbereichs.
8. Komplexe pädagogische außerunterrichtliche Bildungsangebote mit einer spezifischen Zielsetzung sind Tätigkeiten in der Gestaltung umfassender Lernarrangements, die typischerweise folgende Kennzeichen besitzen:

- einen Bildungsauftrag,
- einen über einen längeren Zeitraum bestehenden Gruppenverband und ein hohes Maß an verbindlicher Teilnahme für die Erreichung der Lernziele,
- Förderung der angestrebten Kompetenzentwicklung durch einen geplanten curricularen Prozess

sowie:

- Vorbereitung, Durchführung und Beurteilung einer Prüfung oder eines Zertifikates

oder:

- Planung, Vorbereitung und Durchführung einer Aufführung, einer Ausstellung oder einer vergleichbaren öffentlichkeitsorientierten Präsentation

oder:

- umfangliche Zusammenarbeit mit den Eltern.

9. Lernbegleitung umfasst Tätigkeiten der kontinuierlichen Begleitung von einzelnen Schülerinnen und Schülern sowie von Schülergruppen zum Aufbau der individuellen Lernkompetenz im Sinne der Selbststeuerungsfähigkeit und der Metakognition. Lernbegleiterinnen/Lernbegleiter unterstützen die Lernenden beim Aufbau einer dauerhaften bewussten Lernhaltung (Lernmotivation) und von zielführenden Lernstrategien. Lernbegleitung zielt nicht in erster Linie auf fachspezifische Unterstützung bzw. den Ausgleich von Defiziten. Schülerinnen und Schüler werden von den Lernbegleiterinnen/Lernbegleitern in Einzel- und Gruppengesprächen dazu angeregt, eigene Lernziele zu setzen, ihre Lernschritte zu planen, sich im Lernprozess zu beobachten und das eigene Lernverhalten zu reflektieren. Die Lernumgebung in der Lernzeit wird von der Lernbegleiterin/dem Lernbegleiter gestaltet. Lernbegleiterinnen/Lernbegleiter kooperieren mit beteiligten Lehrkräften.
10. Gleichgestellt mit einer für das jeweilige Angebot einschlägigen Berufsausbildung wird der Nachweis fachlicher Kompetenzen durch formale Zertifikate von im jeweiligen Fachbereich (z. B. Theaterpädagogik, Fremdsprachen) anerkannten Institutionen (z. B. Hochschulen, Fachschulen, Weiterbildungsinstitute).
11. Das Tätigkeitsmerkmal „alleinverantwortlich“ ist erfüllt, wenn die/der Beschäftigte das außerunterrichtliche Bildungsangebot entsprechend ihren/seinen pädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten eigenständig und ohne direkte Weisung vorbereitet und durchführt.
12. Komplexe pädagogische außerunterrichtliche Bildungsangebote sind Tätigkeiten in der Gestaltung umfassender Lernarrangements, die typischerweise folgende Kennzeichen besitzen:
 - einen Bildungsauftrag,
 - einen über einen längeren Zeitraum bestehenden Gruppenverband und ein hohes Maß an verbindlicher Teilnahme für die Erreichung der Lernziele,
 - Förderung der angestrebten Kompetenzentwicklung durch einen geplanten curricularen Prozess.
13. Tätigkeiten in der Lern- und Entwicklungsbegleitung sind solche, die typischerweise eines der folgenden Kennzeichen besitzen:
 - ein kontinuierliches Beziehungs- und Erziehungsangebot,
 - eine fest definierte Gruppe und fest definierte Bezugspersonen,
 - eine pädagogisch durchdachte und vorbereitete Spiel- und/oder Lernumgebung,
 - bei Angeboten mit wechselnden Teilnehmern und bei Stützpunkten: pädagogisch durchdachte Impulse zur Spiel-, Alltags- und Freizeitgestaltung.
14. Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe erforderlich sind. Es handelt sich insbesondere um eine Einarbeitung im Sinne einer Unterweisung in den Bereichen der Aufsichtspflicht sowie des Schutzauftrages nach dem BKiSchG, zur Sicherung der Aufsichtspflicht, zur Beachtung des Kindeswohls und zur Gefahrenabwehr.

29. Beschäftigte in ambulanten Hospizdiensten, in der Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe, in der Familienpflege und in Betreuungsdiensten

29.1 Beschäftigte als Koordinationskräfte in ambulanten Hospizdiensten

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als Koordinationskräfte in ambulanten Hospizdiensten,

deren Tätigkeit sich durch den Umfang oder die Schwierigkeit der Koordinierung aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als Koordinationskräfte in ambulanten Hospizdiensten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger dreijähriger Berufsausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als Koordinationskräfte in ambulanten Hospizdiensten,

deren Tätigkeit sich durch den Umfang oder die Schwierigkeit der Koordinierung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 3 und 4)

3. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation,

die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Koordinationskräften mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in ambulanten Hospizdiensten bestellt sind, deren Tätigkeit sich durch den Umfang oder die Schwierigkeit der Koordinierung aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger dreijähriger Berufsausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als Koordinationskräfte in ambulanten Hospizdiensten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation,

die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Koordinationskräften mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in ambulanten Hospizdiensten bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

3. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger dreijähriger Berufsausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation,

die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Koordinationskräften mit abgeschlossener einschlägiger dreijähriger Berufsausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in ambulanten Hospizdiensten bestellt sind, deren Tätigkeit sich durch den Umfang oder die Schwierigkeit der Koordinierung aus der Entgeltgruppe 9 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger dreijähriger Berufsausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation,

die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Koordinationskräften mit abgeschlossener einschlägiger dreijähriger Berufsausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation des ambulanten Hospizdienstes bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

Protokollerklärungen:

1. Als einschlägige Hochschulausbildung gelten in der Regel Studiengänge aus den Bereichen Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Pflege.
2. Eine anerkannte Zusatzqualifikation im Sinne der Rahmenvereinbarung nach § 39a SGB V setzt derzeit voraus:
 - eine hauptberufliche Berufserfahrung von mindestens drei Jahren,
 - ein abgeschlossenes Koordinatorinnen-/Koordinatorenseminar,
 - ein abgeschlossenes Seminar für Führungskompetenz sowie
 - der Abschluss einer Palliative-Care-Weiterbildung für psychosoziale Berufsgruppen/Pflegende.
3. Das Merkmal der Heraushebung von Umfang oder Schwierigkeit der Koordinierung ist in der Regel bei einer Anzahl von mehr als 30 ehrenamtlich Arbeitenden bzw. bei einer Zuständigkeit für mehr als einen Hospizdienst erfüllt oder wenn vergleichbare Anforderungen vorliegen, die ebenso zu bewerten sind.
4. Als einschlägige Berufsausbildungen gelten Ausbildungen in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege und in psychosozialen Berufen.

29.2 Beschäftigte als Einsatzleitungen in einer anerkannten Nachbarschaftshilfe

Vorbemerkung

1. Eine anerkannte Nachbarschaftshilfe im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts ist eine nach der Unterstützungsangebote-Verordnung BW (UstA-VO) vom 17.01.2017 in der jeweils geltenden Fassung durch den jeweiligen Landkreis anerkannte Einrichtung.
2. Eine Eingruppierung setzt die Geeignetheit als eine qualifizierte Fachkraft im Sinne der UstA-VO für die fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter voraus.
3. Bei Fehlen der Voraussetzungen nach Ziffer 2 erfolgt die Eingruppierung gemäß der Vorbemerkungen Nummer 1 Absatz 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung.
4. Die Eingruppierung der Einsatzleitung einer nicht anerkannten Nachbarschaftshilfe erfolgt bei Vorliegen der in dem Tatbestandsmerkmal der jeweiligen Entgeltgruppe definierten Voraussetzungen nach denselben Kriterien.
5. Der Ermittlung der Einsatzstunden der Nachbarschaftshelferinnen/Nachbarschaftshelfer ist der Durchschnitt der vorangegangenen drei Kalenderjahre zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Einsatzstundenzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 als Einsatzleiterinnen/Einsatzleiter von großen und vielschichtig strukturierten anerkannten Nachbarschaftshilfeeinrichtungen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

1. Meisterinnen/Meister der Hauswirtschaft sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung in der Tätigkeit Einsatzleiterinnen/Einsatzleiter einer anerkannten Nachbarschaftshilfe, deren Tätigkeit sich durch den Umfang oder die Schwierigkeit der Koordinierung aus der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

2. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Hauswirtschaftliche Betriebsleiter mit staatlicher Anerkennung sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung in der Tätigkeit als Einsatzleiterin/Einsatzleiter einer anerkannten Nachbarschaftshilfe, deren Tätigkeit sich durch den Umfang oder die Schwierigkeit der Koordinierung aus der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 4)

Entgeltgruppe 7

1. Meisterinnen/Meister der Hauswirtschaft sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung in der Tätigkeit als Einsatzleiterin/Einsatzleiter einer anerkannten Nachbarschaftshilfe mit besonders verantwortungs-

voller Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 5)

2. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Hauswirtschaftliche Betriebsleiter mit staatlicher Anerkennung sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung in der Tätigkeit als Einsatzleiterin/Einsatzleiter einer anerkannten Nachbarschaftshilfe mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 5)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte in der Einsatzleitung einer anerkannten Nachbarschaftshilfe mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren mit verantwortungsvoller Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6 und 7)

Entgeltgruppe 5

Einsatzleiterinnen/Einsatzleiter einer anerkannten Nachbarschaftshilfe mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, sofern nicht anders eingruppiert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 4

Einsatzleiterinnen/Einsatzleiter von kleinen Nachbarschaftshilfen, die für die Leitung eingehende Weisungen erhalten.

Protokollerklärungen:

1. Eine große und vielschichtig strukturierte Nachbarschaftshilfe liegt vor, wenn mindestens kalenderjährlich 15.000 Einsatzstunden geleistet werden oder wenn vergleichbare Tätigkeiten vorliegen, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten sind.
2. Als gleichwertige Ausbildungen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten z. B. Studiengänge aus den Bereichen Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Pflege.
3. Das Merkmal der Heraushebung von Umfang oder Schwierigkeit der Koordinierung liegt in der Regel vor, wenn mindestens kalenderjährlich 6.000 Einsatzstunden geleistet werden oder wenn vergleichbare Tätigkeiten vorliegen, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten sind.
4. Als gleichwertige Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten z. B. staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker oder Betriebswirtinnen/Betriebswirte in der Fachrichtung Hauswirtschaft.
5. Das Merkmal einer besonders verantwortungsvollen Tätigkeit liegt in der Regel vor, wenn mindestens kalenderjährlich 2.000 Einsatzstunden geleistet werden oder wenn vergleichbare Tätigkeiten vorliegen, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten sind.
6. Als einschlägig anerkannter Ausbildungsberuf im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten z. B. Ausbildungen zur Familienpflegerin/zum Familienpfleger, zur Dorfhelferin/zum Dorfhelfer, zur Hauswirtschafterin/zum Hauswirtschafter, zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger oder zur Pflegefachkraft.
7. Das Merkmal der verantwortungsvollen Tätigkeit liegt vor, wenn mindestens kalenderjährlich 1.000 Einsatzstunden geleistet werden oder wenn vergleichbare Tätigkeiten vorliegen, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten sind.

29.3 Beschäftigte in der landwirtschaftlichen Betriebshilfe und in der Haus- und Familienpflege

Vorbemerkung

Betriebshilfe im Sinne dieses Abschnittes dient der Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebs im Falle der Arbeitsunfähigkeit des Betriebsinhabers oder eines im Betrieb tätigen Familienangehörigen.

Haus- und Familienpflege im Sinne dieses Abschnittes ist die Versorgung und Betreuung von Familien und Einzelpersonen in Notsituationen im eigenen Haushalt.

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte in der Haus- und Familienpflege oder Betriebshilfe, die eine Meisterprüfung auf der Grundlage der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes in einem einschlägigen Fachgebiet bestanden haben, sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

2. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Hauswirtschaftliche Betriebsleiter mit staatlicher Anerkennung mit Tätigkeiten in der Haus- und Familienpflege oder Betriebshilfe sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte in der Haus- und Familienpflege oder Betriebshilfe mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und anerkannter Zusatzausbildung oder Weiterbildung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 6, 7 und 8)

2. Haus- und Familienpflegerinnen/Haus- und Familienpfleger mit staatlicher Prüfung oder Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in der Haus- und Familienpflege oder Betriebshilfe.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8)

Entgeltgruppe 5

1. Staatlich geprüfte Landwirtinnen/Landwirte mit entsprechender Tätigkeit in der Haus- und Familienpflege oder Betriebshilfe.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 9)

2. Beschäftigte in der Haus- und Familienpflege oder Betriebshilfe mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, soweit nicht anders eingruppiert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Familienpflege oder Betriebshilfe, sofern nicht anders eingruppiert.

Protokollerklärungen:

1. Als einschlägiges Fachgebiet gilt z. B. die Meisterprüfung zur Landwirtschafts- oder Hauswirtschaftsmeisterin/zum Landwirtschafts- oder Hauswirtschaftsmeister.
2. Als gleichwertige Ausbildung gilt z. B. eine Ausbildung zur Agrartechnikerin/zum Agrartechniker.
3. Beschäftigte der Fallgruppe 1 erhalten nach sehr langer Tätigkeit eine Zulage nach Anlage F Nr. 11. Eine sehr lange Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen zehnjährigen Berufserfahrung vor. Zeiten einer einschlägigen Berufserfahrung innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieser Entgeltordnung werden bis zu drei Jahren angerechnet.
4. Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor. Zeiten einer einschlägigen Berufserfahrung innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieser Entgeltordnung werden bis zu drei Jahren angerechnet.
5. Als gleichwertige Ausbildung gelten z. B.:
 - a) staatlich geprüfte Betriebswirtinnen/Betriebswirte für Ernährungs- und Versorgungsmanagement,
 - b) staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker für Hauswirtschaft und Ernährung,
 - c) staatlich geprüfte Betriebswirtinnen/Betriebswirte für Hauswirtschaft,
 - d) staatlich geprüfte Betriebswirtinnen/Betriebswirte in der Fachrichtung hauswirtschaftliche Dienstleistungen,
 - e) staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen/Hauswirtschaftsleiter mit staatlicher Prüfung oder Anerkennung,
 - f) staatlich geprüfte Ökotrophologinnen/Ökotrophologen.

6. Ein einschlägig anerkannter Ausbildungsberuf im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist z. B. Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter.
7. Als anerkannte Zusatzqualifikation oder Weiterbildung gelten insbesondere die abgeschlossenen Aus- oder Weiterbildungen zur/zum
 - a) staatlich geprüfte/r Wirtschafter/in Fachrichtung Hauswirtschaft oder Landwirtschaft,
 - b) Fachhauswirtschafterin/Fachhauswirtschafter,
 - c) Dorfhelferin/Dorfhelfer.
8. Beschäftigte der Fallgruppen 1 und 2 erhalten nach langjähriger Tätigkeit eine Zulage in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 6 und der Entgeltgruppe 7 in ihrer individuellen Stufe.
9. Beschäftigte der Fallgruppe 1 erhalten nach langjähriger Tätigkeit eine Zulage in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 5 und der Entgeltgruppe 6 in ihrer individuellen Stufe.

29.4 Beschäftigte in Betreuungsdiensten in der ambulanten oder stationären Altenpflege¹⁴

Entgeltgruppe 3

1. Zusätzliche Betreuungskräfte gemäß § 43b SGB XI in der stationären Altenpflege
2. Beschäftigte mit einem Basiskurs zum Alltagsbegleiter in der ambulanten Altenpflege

Entgeltgruppe 2

Betreuungskräfte in der ambulanten oder der stationären Altenpflege mit einfachen Tätigkeiten.

30. Eingruppierung von Beschäftigten im verbreitenden Buchhandel

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte im verbreitenden Buchhandel mit erfolgreich abgeschlossener dreijähriger buchhändlerischer Berufsausbildung und betriebswirtschaftlicher Zusatzqualifikation

mit überwiegenden Dispositionsbefugnissen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte im verbreitenden Buchhandel mit erfolgreich abgeschlossener dreijähriger buchhändlerischer Berufsausbildung

mit überwiegenden Dispositionsbefugnissen.

(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6).

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte im verbreitenden Buchhandel mit erfolgreich abgeschlossener dreijähriger buchhändlerischer Berufsausbildung,

deren Tätigkeit sich durch einen erhöhten Schwierigkeitsgrad wesentlich aus Entgeltgruppe 5 heraushebt

sowie Sachkunde und in der Regel Überblick über die das Aufgabengebiet berührenden betrieblichen Zusammenhänge erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 4)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte im verbreitenden Buchhandel mit erfolgreich abgeschlossener dreijähriger buchhändlerischer Berufsausbildung,

¹⁴ Diese Fassung des Abschnitt 29.4 tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

deren Tätigkeit sich durch größere Erfahrungen oder erhöhte Fachkenntnisse wesentlich aus Entgeltgruppe 5 heraushebt und

deren Inhalt außerdem in der Regel selbstständige Erarbeitung verlangt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte im verbreitenden Buchhandel mit erfolgreich abgeschlossener buchhändlerischer dreijähriger Berufsausbildung mit Tätigkeiten,

für die Merkmale einer höheren Beschäftigungsgruppe nicht zutreffen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im verbreitenden Buchhandel mit Tätigkeiten,

für die Merkmale einer höheren Beschäftigungsgruppe nicht zutreffen,

die jedoch in der Regel erworbene Kenntnisse im Beruf voraussetzen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Protokollerklärungen:

1. Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppe 9a und 9b sind z. B.:

- Leitung einer Buchhandlung,
- Leitung einer entsprechenden Abteilung mit überwiegenden Dispositionsaufgaben.

2. Als betriebswirtschaftliche Zusatzqualifikation gilt insbesondere ein Abschluss als staatlich geprüfter Betriebswirt.

3. „Beschäftigte erhalten nach langjähriger Tätigkeit eine Zulage gemäß Anlage F Nr. 4. „Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor.

4. Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppe 8 sind z. B.:

- selbstständige buchhändlerische Tätigkeit in Disposition für Einkauf, Verkauf, Lagerhaltung,
- Verkaufsabschlüsse bei Vertreterbesuchen,
- Erstellen von Katalogen.

5. Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppe 6 sind z. B.:

- Führen einer Kasse,
- Bearbeiten von Angeboten oder Bestellungen im Rahmen des Einkaufs oder Verkaufs einschließlich der Fristenüberwachung, der Führung des Bestellbuches und der Fortsetzungskarteien,
- Zusammenstellen von Unterlagen für Kataloge,
- Erledigen von Schriftwechsel,
- Verkaufstätigkeit mit fachkundiger Beratung, auch mit Außendienst,
- Bearbeiten und Abwickeln von erteilten Anzeigenaufträgen,
- Tätigkeit im Lagerwesen mit Verantwortung für Warenein- und -ausgang, auch für die Lagerhaltung,
- kaufmännische Versandarbeiten, die gründliche Kenntnisse des Speditions- und Tarifwesens erfordern.

6. Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppe 5 sind z. B.:

- Verkaufstätigkeit im Laden,
- Bedienen der Ladenkasse,
- Warenpräsentation.

7. Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppe 4 sind z. B.:

- Verkaufstätigkeit im Laden,

- Bedienen der Ladenkasse,
- Warenpräsentation.

Teil III

Beschäftigte in besonderen kirchlichen Diensten

1. Beratungsdienste

1.1 Beschäftigte in Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstellen

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als Leiterinnen/Leiter einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle, denen mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 9 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als Leiterinnen/Leiter einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben umfasst.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als Beraterinnen/Berater in einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Beraterinnen/Berater in einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle.
(Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3; keine Stufe 6)

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als Leiterinnen/Leiter einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle, denen mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 9 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als Leiterinnen/Leiter einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben umfasst.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als Beraterinnen/Berater in einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung

in der Tätigkeit als Beraterinnen/Berater in einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte in der Tätigkeit als Beraterinnen/Berater in einer Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle.

Protokollerklärungen:

1. Als unterstellt im Sinne dieser Regelung gelten bei Psychologischen Familien- und Lebensberatungsstellen in Trägergemeinschaft auch die Beschäftigten, die nicht bei der Diözese angestellt sind, also z. B. bei Stellen in ökumenischer Trägerschaft auch die bei einem evangelischen Träger angestellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, sofern die Leiterin/der Leiter diesen weisungsbefugt ist (Fachaufsicht).
2. Als anerkannte Zusatzqualifikation gelten insbesondere
 - a) Zusatzqualifikationen nach den Richtlinien der Beraterverbände wie die
 - Weiterbildung zur Ehe-, Familien- und Lebensberaterin/zum Ehe-, Familien- und Lebensberater,
 - Weiterbildung zur Erziehungs- und Familienberaterin/zum Erziehungs- und Familienberater,
 - Weiterbildung in integrierter familienorientierter Beratung,jeweils mit Zertifikat des Fachverbandes oder als Masterabschluss in Kooperation mit Hochschulen.
 - b) Zusatzqualifikationen in einer der folgenden psychotherapeutischen Methoden:
 - Familientherapie/Systemische Therapie,
 - Verhaltenstherapie,
 - Psychoanalyse bzw. tiefenpsychologisch orientierte Psychotherapie,
 - Gesprächspsychotherapie (Personenzentrierte Psychotherapie),
 - Gestalttherapie,
 - Psychodramabei den von den jeweiligen Dachverbänden anerkannten Instituten; gleichgestellt ist die Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut.
3. Der Begriff Leitung bezieht sich auf die Gesamtverantwortung für eine Einrichtung und beinhaltet in der Regel Personalverantwortung, Budgetverantwortung und Planungsverantwortung.
4. „Die Einstufung in diese Entgeltgruppe setzt eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung (Bachelor oder Diplom) insbesondere in den Fächern Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Heilpädagogik, jeweils mit staatlicher Anerkennung, oder in Religionspädagogik voraus. „Gleichgestellt sind Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten.

1.2 Hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Telefonseelsorge

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als Leiterinnen/Leiter einer Telefonseelsorgestelle, denen mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 9 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als Leiterinnen/Leiter einer Telefonseelsorgestelle, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben umfasst.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation in der Tätigkeit als hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Telefonseelsorge.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Telefonseelsorge.

(Stufe 4 nach 5 Jahren in Stufe 3; keine Stufe 6)

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation

in der Tätigkeit als Leiterinnen/Leiter einer Telefonseelsorgestelle,

denen mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 9 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und anerkannter Zusatzqualifikation

in der Tätigkeit als Leiterinnen/Leiter einer Telefonseelsorgestelle,

deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben umfasst.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung und anerkannter Zusatzqualifikation

in der Tätigkeit als hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Telefonseelsorge.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung

in der Tätigkeit als hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Telefonseelsorge.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte in der Tätigkeit als hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Telefonseelsorge.

Protokollerklärungen:

1. Als unterstellt im Sinne dieser Regelung gelten bei Einrichtungen der Telefonseelsorge in Trägergemeinschaft auch die Beschäftigten, die nicht bei der Diözese angestellt sind, also z. B. bei Stellen in ökumenischer Trägerschaft auch die bei einem evangelischen Träger angestellten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, sofern die Leiterin/der Leiter diesen weisungsbefugt ist (Fachaufsicht).
2. Als anerkannte Zusatzqualifikation gelten insbesondere
 - a) Zusatzqualifikationen nach den Richtlinien der Beraterverbände wie die
 - Weiterbildung zur Ehe-, Familien- und Lebensberaterin/zum Ehe-, Familien- und Lebensberater,
 - Weiterbildung zur Erziehungs- und Familienberaterin/zum Erziehungs- und Familienberater,
 - Weiterbildung in integrierter familienorientierter Beratung,jeweils mit Zertifikat des Fachverbandes oder als Masterabschluss in Kooperation mit Hochschulen.
 - b) Zusatzqualifikationen in einer der folgenden psychotherapeutischen Methoden:
 - Familientherapie/Systemische Therapie,
 - Verhaltenstherapie,

- Psychoanalyse bzw. tiefenpsychologisch orientierte Psychotherapie,
- Gesprächspsychotherapie (Personenzentrierte Psychotherapie),
- Gestalttherapie,
- Psychodrama

bei den von den jeweiligen Dachverbänden anerkannten Instituten; gleichgestellt ist die Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut;

- c) vergleichbare/zertifizierte Zusatzausbildungen in Supervision.
3. Der Begriff Leitung bezieht sich auf die Gesamtverantwortung für eine Einrichtung und beinhaltet in der Regel die Personalverantwortung, insbesondere die umfassende verantwortliche Begleitung der Ehrenamtlichen, Budgetverantwortung und Planungsverantwortung.
 4. ¹Die Einstufung in diese Entgeltgruppe setzt eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung (Bachelor oder Diplom) insbesondere in den Fächern Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Heilpädagogik, jeweils mit staatlicher Anerkennung, oder in Religionspädagogik voraus. ²Gleichgestellt sind Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Ausbildung zur/zum Gemeindefereferent/in/Gemeindefereferent.

2. Liturgische Dienste, kirchliche Verwaltungsdienste

2.1 Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker

Entgeltgruppe 14

A-Kirchenmusikerinnen/A-Kirchenmusiker (Master Kirchenmusik)

in der Tätigkeit als Regionalkantorinnen/Regionalkantoren.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 13

1. A-Kirchenmusikerinnen/A-Kirchenmusiker (Master Kirchenmusik)

in der Tätigkeit als Dekanatskirchenmusikerinnen/Dekanatskirchenmusiker.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a)

2. A-Kirchenmusikerinnen/A-Kirchenmusiker (Master Kirchenmusik) im Gemeindedienst.

Entgeltgruppe 12

B-Kirchenmusikerinnen/B-Kirchenmusiker (Bachelor Kirchenmusik)

in der Tätigkeit als Regionalkantorinnen/Regionalkantoren

bei Vorliegen einer Zusatzqualifikation.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 11

B-Kirchenmusikerinnen/B-Kirchenmusiker (Bachelor Kirchenmusik)

in der Tätigkeit als Dekanatskirchenmusikerinnen/Dekanatskirchenmusiker.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 10

1. B-Kirchenmusikerinnen/B-Kirchenmusiker (Bachelor Kirchenmusik) im Gemeindedienst.

2. Schulmusikerinnen/Schulmusiker mit künstlerischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien

in der Tätigkeit als Chorleiterinnen/Chorleiter.

3. Absolventinnen/Absolventen von Musikhochschulen (Bachelor of Music) in Studiengängen mit dem Hauptfach

Chorleitung

in der Tätigkeit als Chorleiterinnen/Chorleiter.

4. Schulmusikerinnen/Schulmusiker mit künstlerischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien mit dem Hauptfach Orgel

in der Tätigkeit als Organistinnen/Organisten.

5. Absolventinnen/Absolventen von Musikhochschulen (Bachelor of Music) in Studiengängen mit dem Hauptfach Orgel

in der Tätigkeit als Organistinnen/Organisten.

Entgeltgruppe 8

1. C-Kirchenmusikerinnen/C-Kirchenmusiker (Absolventinnen/Absolventen einer diözesanen oder landeskirchlichen C-Ausbildung).

2. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker mit C-Teilexamen im Fach Orgel

in der Tätigkeit als Organistinnen/Organisten.

3. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker mit C-Teilexamen im Fach Chorleitung

in der Tätigkeit als Chorleiterinnen/Chorleiter.

4. Studierende der Kirchenmusik ab dem 5. Fachsemester.

5. Studierende an Musikhochschulen in Studiengängen mit dem Hauptfach Chorleitung ab dem 5. Fachsemester

in der Tätigkeit als Chorleiterinnen/Chorleiter.

6. Studierende der Schulmusik an einer staatlichen Hochschule für Musik ab dem 5. Fachsemester

in der Tätigkeit als Chorleiterinnen/Chorleiter.

7. Studierende an Musikhochschulen in Studiengängen mit dem Hauptfach Orgel ab dem 5. Fachsemester

in der Tätigkeit als Organistinnen/Organisten.

8. Studierende der Schulmusik an einer staatlichen Hochschule für Musik mit dem Hauptfach Orgel ab dem 5. Fachsemester

in der Tätigkeit als Organistinnen/Organisten.

Entgeltgruppe 6

1. Absolventinnen/Absolventen eines diözesanen oder landeskirchlichen Kinderchorleitungskurses

in der Tätigkeit als Kinderchorleiterinnen/Kinderchorleiter.

2. Absolventinnen/Absolventen einer diözesanen oder landeskirchlichen Teilbereichsqualifikation Chorleitung

in der Tätigkeit als Chorleiterinnen/Chorleiter.

3. Absolventinnen/Absolventen einer diözesanen oder landeskirchlichen Teilbereichsqualifikation Orgel

in der Tätigkeit als Organistinnen/Organisten.

Entgeltgruppe 5

1. Absolventinnen/Absolventen von Musikhochschulen in fachfremden Studiengängen.

2. Absolventinnen/Absolventen einer Pädagogischen Hochschule im Fach Musik

in der Tätigkeit als Chorleiterinnen/Chorleiter.

3. Absolventinnen/Absolventen einer Berufsfachschule für Musik in Ausbildungsgängen mit dem Hauptfach Chorleitung

in der Tätigkeit als Chorleiterinnen/Chorleiter.

4. Absolventinnen/Absolventen einer Pädagogischen Hochschule im Fach Musik mit dem Hauptfach Orgel

in der Tätigkeit als Organistinnen/Organisten.

5. Absolventinnen/Absolventen einer Berufsfachschule für Musik in Ausbildungsgängen mit dem Hauptfach Orgel

in der Tätigkeit als Organistinnen/Organisten.

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte als Chorleiterinnen/Chorleiter mit grundlegenden Fähigkeiten als Chorleiterin/Chorleiter.
2. Beschäftigte als Organistinnen/Organist mit grundlegenden Fähigkeiten als Organistin/Organist.

Protokollerklärungen:

1. Eine Eingruppierung als Regionalkantorin/Regionalkantor bzw. Dekanatskirchenmusikerin/Dekanatskirchenmusiker erfolgt, wenn die Tätigkeit mindestens ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.
 - 1a. Beschäftigte dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Nr. 9.
2. Zusatzqualifikationen sind im Sinne dieser Entgeltordnung z. B.
 - historische Tasteninstrumente,
 - Improvisation.

2.2 Mesnerinnen/Mesner¹⁵

Entgeltgruppe 6

Mesnerinnen/Mesner mit erfolgreichem Abschluss des dreiwöchigen Grundkurses der überdiözesanen Mesnerschule oder mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

nach langjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)

Entgeltgruppe 5

1. Mesnerinnen/Mesner mit erfolgreichem Abschluss des dreiwöchigen Grundkurses der überdiözesanen Mesnerschule oder mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,

die durchschnittlich wöchentlich mindestens vier liturgische Dienste bei Gottesdiensten oder Kasualien ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

2. Mesnerinnen/Mesner mit erfolgreichem Abschluss des dreiwöchigen Grundkurses der überdiözesanen Mesnerschule oder mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

3. Mesnerinnen/Mesner nach sehr langer Tätigkeit in Entgeltgruppe 4.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 5)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im Mesnerdienst.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Protokollerklärungen:

1. Unter Mesnertätigkeiten fallen auch Mesnerinnen/Mesner in Kombinationstätigkeiten Mesnerin/Hausmeisterin bzw. Mesner/Hausmeister.

1a. Beschäftigte dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Nr. 9.

2. ¹Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. Elektronikerin/Elektroniker, Tischlerin/Tischler, Malerin/Maler, Anlagentechnikerin/Anlagentechniker Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik. ²Qualifikationen im theologisch-liturgischen Bereich (z. B. Theologie im Fernkurs, Pastoral-

¹⁵ Diese Fassung des Abschnitts 2.2 gilt bis 31.03.2020.

referent/Pastoralreferent, Gemeindereferent/Gemeindereferent, Religionslehrerin/Religionslehrer) werden ebenfalls als einschlägige Ausbildung anerkannt.

3. Grundlage zur Ermittlung der Anzahl der liturgischen Dienste bei Gottesdiensten oder Kasualien pro Woche ist die Berechnung der dienstlichen Inanspruchnahme anlässlich der Einstellung (Mesnerinnen-/Mesner-Dienstzeitberechnung). Angerechnet werden die folgenden liturgischen Dienste:
 - 1.1 Gottesdienste (Vorabendmessen am Samstag, Messen am Sonntag, Messen am Feiertag)
 - 1.2 Werktag-Gottesdienste (Montag bis Freitag, Samstag vor 17:00 Uhr)
 - 1.3 Sonstige Gottesdienste (Wortgottesdienste, Rorate, Schülergottesdienste)
 - 1.4 Kasualien im Jahresdurchschnitt der letzten drei Jahre, soweit nicht von Ziff. 1.1 bis 1.3 erfasst (Einzeltaufen, Trauungen, Beerdigungen, Requien)
4. ¹Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor. ²Zeiten einer Berufstätigkeit in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nach Protokollerklärung Nr. 2 werden bis zu drei Jahren angerechnet. ³Tätigkeiten als Mesnerin/Mesner außerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung werden angerechnet.
5. ¹Eine sehr lange Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen zehnjährigen Berufserfahrung vor. ²Tätigkeiten als Mesnerin/Mesner außerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung werden angerechnet.

2.2 Beschäftigte im Mesnerdienst (Mesnerinnen/Mesner)¹⁶

Vorbemerkungen:

1. Unter Mesnertätigkeiten fallen auch Mesnerinnen/Mesner in Kombinationstätigkeiten Mesnerin/Hausmeisterin bzw. Mesner/Hausmeister.
2. ¹Eine einschlägige Berufsausbildung bzw. ein einschlägiges Fachgebiet liegt dann vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten von Hausmeisterinnen/Hausmeistern aufweisen. ²Dies ist insbesondere bei Berufsausbildungen bzw. Meisterprüfungen in den Berufsfeldern Metallbau, Anlagenbau, Installation, Montierinnen und Montierer, Elektroberufe, Bauberufe und Holzverarbeitung der Fall. ³Qualifikationen im theologisch-liturgischen Bereich (z. B. Theologie im Fernkurs, Theologiestudium, Gemeindereferent/Gemeindereferent) werden ebenfalls als einschlägige Ausbildung anerkannt. ⁴Einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nach Satz 1 ist eine sonstige abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in Verbindung mit dem erfolgreichen Abschluss des dreiwöchigen Grundkurses der überdiözesanen Mesnerschule gleichgestellt.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte im Mesnerdienst, die eine Meisterprüfung auf Grundlage der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes in einem einschlägigen Fachgebiet bestanden haben, sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung mit Personalverantwortung für ein Team von mindestens drei Beschäftigten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte im Mesnerdienst der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich aufgrund erhöhter technischer oder dienstlicher Anforderungen mindestens zu einem Drittel erheblich aus der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte im Mesnerdienst mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

nach langjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 5

¹⁶ Diese Fassung des Abschnitts 2.2 tritt zum 01.04.2020 in Kraft.

1. Beschäftigte im Mesnerdienst mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,
die durchschnittlich wöchentlich mindestens vier liturgische Dienste bei Gottesdiensten oder Kasualien ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
2. Beschäftigte im Mesnerdienst mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.
3. Beschäftigte im Mesnerdienst nach sehr langer Tätigkeit in Entgeltgruppe 4.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 4

1. Beschäftigte im Mesnerdienst mit erfolgreichem Abschluss des dreiwöchigen Grundkurses der überdiözesanen Mesnerschule.
2. Beschäftigte im Mesnerdienst nach sehr langer Tätigkeit in Entgeltgruppe 3.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Mesnerdienst, sofern nicht anders eingruppiert.

Protokollerklärungen:

1. Personalverantwortung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals bezieht sich auf Tätigkeiten wie z. B.
 - das Führen von Dienstgesprächen mit dem unterstellten Personal,
 - das Erteilen von Dienstanweisungen,
 - das Überwachen von Arbeitszeitkonten,
 - die Urlaubsplanung und Genehmigung,
 - die Einteilung von Krankheitsvertretungen,
 - das Überprüfen der Stundenabrechnungen
 - das Beantragen von Zuschlägen,
 - die Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten im Mesnerdienst in der Seelsorgeeinheit.
2. Eine erhebliche Heraushebung aufgrund erhöhter technischer Anforderungen liegt vor, wenn die/der Beschäftigte elektronische Alarm-, Brandmeldeanlagen, Anlagen der Gebäudeleittechnik oder Anlagen der Veranstaltungstechnik mit erheblich erweiterten Möglichkeiten zur Steuerung eigenverantwortlich zu bedienen, zu überwachen und zu konfigurieren oder als Sicherheitsbeauftragte/r die Gefährdungsbeurteilung der Gebäude vorzunehmen hat.
3. Eine erhebliche Heraushebung aufgrund erhöhter dienstlicher Anforderungen liegt vor, wenn die/der Beschäftigte für die Erstellung von Dienstplänen Ehrenamtlicher (z. B. Ministranten, Lektoren, Kommunionhelfer) oder für die Anleitung und Überwachung von Reinigungskräften zuständig ist.
4. Die Heraushebungsmerkmale finden auch für Beschäftigte im Mesnerdienst der Entgeltgruppe 6 Anwendung.
5. ¹Grundlage zur Ermittlung der Anzahl der liturgischen Dienste bei Gottesdiensten oder Kasualien pro Woche ist die arbeitsvertragliche Festlegung der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit anlässlich der Einstellung gemäß § 56 Nr. 1 AVO-DRS. ²Angerechnet werden die folgenden liturgischen Dienste:
 - 1.1 Gottesdienste (Vorabendmessen am Samstag, Messen am Sonntag, Messen am Feiertag)
 - 1.2 Werktag-Gottesdienste (Montag bis Freitag, Samstag vor 17:00 Uhr)
 - 1.3 Sonstige Gottesdienste (Wortgottesdienste, Rorate, Schülergottesdienste)
 - 1.4 Kasualien im Jahresdurchschnitt der letzten drei Jahre, soweit nicht von Ziff. 1.1 bis 1.3 erfasst (Einzeltaufen, Trauungen, Beerdigungen, Requien)
6. ¹Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor. ²Zeiten einer Berufstätigkeit in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nach Vorbemerkung Nr. 2 werden bis zu drei Jahren angerechnet. ³Tätigkeiten im Mesnerdienst außerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung

werden angerechnet.

7. 1) Eine sehr lange Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen zehnjährigen Berufserfahrung vor. 2) Tätigkeiten im Mesnerdienst außerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung werden angerechnet.

2.3 Pfarramtssekretärinnen/Pfarramtssekretäre

Entgeltgruppe 7

Pfarramtssekretärinnen/Pfarramtssekretäre mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,

deren Tätigkeit sich dadurch aus Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 1 hervorhebt, dass ihnen

- in einer Kirchengemeinde mit mind. 7.000 Katholiken
oder
- in einer Seelsorgeeinheit mit mind. 12.000 Katholiken
oder
- in einer Seelsorgeeinheit mit mind. 7.000 Katholiken, zu der mindestens acht Kirchengemeinden gehören, zusätzlich leitende oder koordinierende zentrale Aufgaben in einem oder mehreren Pfarrbüros übertragen wurden.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1a, 1b, 2, 3 und 4)

Kommentar:

Als Kirchengemeinden im Sinne dieser Entgeltgruppe gelten Kirchengemeinden nach § 5 Absatz 1 KGO.

Entgeltgruppe 6

1. Pfarramtssekretärinnen/Pfarramtssekretäre mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die in erheblichem Umfang schwierige pfarramtliche Aufgaben wahrnehmen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 5 und 6)

2. Pfarramtssekretärinnen/Pfarramtssekretäre, die in erheblichem Umfang schwierige pfarramtliche Aufgaben wahrnehmen, nach langjähriger Tätigkeit in EG 5.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5, 6 und 10)

Entgeltgruppe 5

Pfarramtssekretärinnen/Pfarramtssekretäre,

die in erheblichem Umfang schwierige pfarramtliche Aufgaben wahrnehmen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5 und 6)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im Pfarrbüro,

deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 3 dadurch heraushebt, dass ein höherer Aufwand an gedanklicher Arbeit erforderlich ist.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Pfarrbüro mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Pfarrbüro mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 9)

Protokollerklärungen:

- 1a. Leitende Aufgaben liegen vor, wenn der/dem Beschäftigten im Pfarrbüro mindestens zwei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 4 mit einem Beschäftigungsumfang von insgesamt mindestens 100 % durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 1b. Koordinierende zentrale Aufgaben liegen vor, wenn der/dem Beschäftigten durch ausdrückliche Anordnung des leitenden Pfarrers mehr als die Hälfte der anfallenden Koordinierungsaufgaben für mehrere Pfarrbüros übertragen worden sind.
2. Koordinierende zentrale Aufgaben sind z. B. Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Firmvorbereitung, Erstkommunion, Beerdigungsdienst, der Erstellung des gemeinsamen Mitteilungsblatts, Kirchbuchführung, Buchhaltung.
3. Beschäftigte, die unter Protokollerklärung 1a fallen, erhalten für die Dauer der Tätigkeit eine persönliche Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 7 und Entgeltgruppe 8 in ihrer individuellen Stufe.
4. ¹Einschlägig anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter, Bürokauffrau/Bürokaufmann, Rechtsanwalts- oder Notarfachangestellte/Rechtsanwalts- oder Notarfachangestellter. ²Förderliche höherwertige Ausbildungsabschlüsse (z. B. Bachelor) im betriebswirtschaftlichen oder verwaltungstechnischen Bereich werden ebenfalls anerkannt.
5. Der Umfang der Tätigkeit ist erheblich, wenn er ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.
6. Schwierige pfarramtliche Aufgaben sind z. B.:
 - Erstellen des Kirchenanzeigers,
 - Pflege der Internetseite, Internetrecherche,
 - Führung der Pfarramtskasse mit Rechnungsabschluss,
 - verwaltungsmäßige Mitwirkung bei der Vorbereitung und Abwicklung von Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrei,
 - Kirchenbuchführung nach Anweisung durch den Pfarrer,
 - Erledigung des kirchlichen Meldewesens,
 - Ausstellung von pfarramtlichen Bescheinigungen,
 - Erstellung von Aktenvermerken und Protokollführung,
 - Annahme von Kasualien,
 - Schriftgutverwaltung.
7. Ein höherer Aufwand an gedanklicher Arbeit ist beispielsweise gegeben bei
 - Mitarbeit bei der Erstellung des Kirchenanzeigers,
 - Mithilfe bei der Organisation von Gemeindeveranstaltungen,
 - Entgegennahme und Weiterleitung von Spenden für die Kirchenpflege.
8. Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich sind, sind z. B.:
 - Annahme und Eintragung von Messbestellungen,
 - Führung von Verzeichnissen, Listen, Karteien, die nach verschiedenen Merkmalen geordnet sind, ggf. rechnergestützt,
 - IT-gestützte Erledigung des Schriftverkehrs nach Diktat, Aufzeichnung oder Vorlagen,
 - Gestaltung des Schaukastens und des Schriftenstandes,
 - Telefonnotizen/Telefondienst.
9. ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

³Einfache Tätigkeiten sind z. B.

- Posteingang/Postausgang,
- Vervielfältigung von Schriftstücken,
- Aktenablage nach Anweisung,
- Beschaffung von Verbrauchsartikeln und Bürobedarf,
- Botengänge.

10. ¹Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor.
²Tätigkeiten als Pfarramtssekretärin/Pfarramtssekretär außerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung werden angerechnet.

3. Jugend- und Erwachsenenbildung, Schulwesen

3.1 Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten

Vorbemerkung

1. Der Begriff Erwachsenenbildung umfasst sämtliche Bereiche der Bildung von Erwachsenen, unabhängig von den zugrunde liegenden Organisationsstrukturen.
2. Als Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten gelten auch Leiterinnen/Leiter der Geschäftsstellen von Verbänden und sonstigen Organisationsstrukturen mit entsprechender Tätigkeit als Bildungsreferentin/Bildungsreferent.

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung mit entsprechender Tätigkeit als Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten in der Erwachsenenbildung
in Dienststellen mit diözesanweiter herausragender Bedeutung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung mit entsprechenden Tätigkeiten als Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten der Erwachsenenbildung,
denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung mit entsprechender Tätigkeit als Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten in der Erwachsenenbildung.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung mit entsprechender Tätigkeit als Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten in der Erwachsenenbildung,

denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 9 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung mit entsprechender Tätigkeit als Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten in der Erwachsenenbildung

in Dienststellen mit diözesanweiter herausragender Bedeutung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung

mit langjähriger Tätigkeit als Bildungsreferentinnen/Bildungsreferenten in der Erwachsenenbildung in Entgeltgruppe 9.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung mit entsprechender Tätigkeit als Bildungsreferentin-/Bildungsreferenten in der Erwachsenenbildung.

Protokollerklärungen:

1. In Dienststellen mit besonderer diözesanweiter herausragender Bedeutung sind derzeit tätig:
 - Referentinnen/Referenten der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
 - Referentinnen/Referenten im Institut für Fort- und Weiterbildung (IFWB),
 - Referentinnen/Referenten für Bibelpastoral,
 - Referentinnen/Referenten als Entwicklungspromotor in Heiligkreuztal.
2. Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor.
3. Auf die langjährige Tätigkeit werden Zeiten gleicher Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung angerechnet.

3.2 Jugendreferentinnen/Jugendreferenten

Vorbemerkung

Eine Eingruppierung als Jugendreferentin/Jugendreferent setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung in den Fächern Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Diplom-Pädagogik voraus.

Entgeltgruppe 13

Jugendreferentinnen/Jugendreferenten

in Stellen mit besonderer Schwierigkeit und Verantwortung sowie diözesanweiter herausragender Bedeutung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 12

Jugendreferentinnen/Jugendreferenten

in Stellen mit besonderer Schwierigkeit, Verantwortung und Bedeutung auf Diözesanebene.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 11

Jugendreferentinnen/Jugendreferenten mit pädagogischer Leitungsfunktion bei Verbänden.

Entgeltgruppe 10

Jugendreferentinnen/Jugendreferenten mit entsprechenden Tätigkeiten auf Dekanatsebene (Dekanatsjugendreferentinnen/Dekanatsjugendreferenten).

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 9b

Jugendreferentinnen/Jugendreferenten mit entsprechenden Tätigkeiten auf Gemeinde-/Seelsorgeeinheitsebene.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte mit förderlicher Berufsausbildung in der Tätigkeit von Jugendreferentinnen/Jugendreferenten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Protokollerklärungen:

1. Stellen besonderer Schwierigkeit, Bedeutung und Verantwortung sowie diözesanweiter herausragender Bedeutung für Jugendreferentinnen/Jugendreferenten sind derzeit z. B.:
 - Diözesanleitung BDKJ (Wahlamt),
 - Diözesanleitung BJA (Wahlamt),

- Geistliche Diözesanleitung.
- 2. Jugendreferentinnen/Jugendreferenten dieser Entgeltgruppe eines Wahlamtes erhalten bei Wiederwahl eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 13 und der Entgeltgruppe 14 in ihrer individuellen Stufe.
- 3. Stellen besonderer Schwierigkeit, Bedeutung und Verantwortung für Jugendreferentinnen/Jugendreferenten auf Diözesanebene sind derzeit z. B.
 - Bereichsleitung Dekanate,
 - Bereichsleitung Freizeiten,
 - Verwaltungsleitung.
- 4. Jugendreferentinnen/Jugendreferenten in Entgeltgruppe 10 erhalten nach dreijähriger Tätigkeit eine Zulage nach Anlage F Nr. 4.
- 5. Jugendreferentinnen/Jugendreferenten auf Gemeinde-/Seelsorgeeinheitsebene mit besonders schwierigen Tätigkeiten, wie z. B.
 - Organisation und Durchführung einer Stadtranderholung/Freizeit mit mehr als 300 Teilnehmern,
 - Anleitung von mehr als 80 ehrenamtlichen Mitarbeitern,
 erhalten eine persönliche Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen Entgeltgruppe 9b und Entgeltgruppe 10 in ihrer individuellen Stufe.
- 6. Eine förderliche Berufsausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist z. B. die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher.

3.3 Religionslehrerinnen/Religionslehrer im Kirchendienst

Vorbemerkungen

1. ¹Dieser Abschnitt gilt bei ausschließlich schulischem Auftrag auch für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten, sofern der Auftrag nicht auf Veranlassung des Dienstgebers übertragen wurde. ²Ansonsten verbleibt es bei der Eingruppierung als Pastoralreferentin/Pastoralreferent oder Gemeindereferentin/Gemeindereferent. ³Bezüglich der Arbeitszeit wird auf § 44b und § 44c AVO-DRS verwiesen.
2. Dieser Abschnitt gilt nicht für Beschäftigte als Lehrkräfte der Stiftung Katholische Freie Schule.

Entgeltgruppe 13

1. Lehrkräfte an beruflichen Schulen und Gymnasien mit mindestens achtsemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlussexamen (Erste und Zweite Dienstprüfung), die in der Tätigkeit von Studienrätinnen/Studienräten Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen (staatlich: höherer Dienst).
2. Lehrkräfte mit abgeschlossenem mindestens achtsemestrigem theologischem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Zweiter Dienstprüfung (staatlich: höherer Dienst).

Entgeltgruppe 12

1. Lehrkräfte an beruflichen Schulen und Gymnasien mit mindestens achtsemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlussexamen (Staatsexamen/Diplom) ohne Zweite Dienstprüfung.
2. Kirchliche Referendarinnen/Kirchliche Referendare mit abgeschlossenem mindestens achtsemestrigem theologischem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (staatlich: höherer Dienst).

(keine Stufen 2 bis 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 10

1. Lehrkräfte mit mindestens sechssemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule und Abschlussexamen (Erste und Zweite Dienstprüfung),
die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und

die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Lehrkräfte mit abgeschlossener einschlägiger kirchlicher bzw. staatlicher Hochschulausbildung oder mit abgeschlossenem theologischem/religionspädagogischem Studium an einer Fachakademie für Gemeindepastoral und Religionspädagogik jeweils nach erfolgreich abgeschlossenem Anerkennungsjahr.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 9b

1. Lehrkräfte mit abgeschlossener kirchlicher Ausbildung „Theologie im Fernkurs“.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Lehrkräfte mit abgeschlossener einschlägiger kirchlicher bzw. staatlicher Hochschulausbildung im Anerkennungsjahr oder mit abgeschlossenem theologischem/religionspädagogischem Studium an einer Fachakademie für Gemeindepastoral und Religionspädagogik im Anerkennungsjahr.

Entgeltgruppe 6

1. Lehrkräfte mit der abgeschlossenen kirchlichen Ausbildung „Theologie im Fernkurs“ im Anerkennungsjahr.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Sonstige Lehrkräfte, sofern nicht anders eingruppiert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

1. Kirchliche Referendarinnen/Referendare erhalten 80 v. H. des Tabellenentgeltes aus EG 12 Stufe 1.
2. ¹Für die Dauer der Tätigkeit im Religionsunterricht an Sonderschulen und Berufsschulen wird eine Funktionszulage gezahlt. ²Sie berechnet sich aus dem Differenzbetrag der Entgeltgruppe 9b Stufe 6B zu Entgeltgruppe 10 Stufe 6. ³Die Zulage stellt kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar. ⁴Die Zulage ist anteilmäßig für jede zu berücksichtigende Religionsunterrichtsstunde zu gewähren.

4. Pastorale Dienste

4.1 Betriebsseelsorgerinnen/Betriebsseelsorger

Entgeltgruppe 14

Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

in der Tätigkeit als Betriebsseelsorgerinnen/Betriebsseelsorger.

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung

in der Tätigkeit als Betriebsseelsorgerinnen/Betriebsseelsorger.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung

in der Tätigkeit als Betriebsseelsorgerinnen/Betriebsseelsorger.

4.2 Dekanatsreferentinnen/Dekanatsreferenten

Entgeltgruppe 14

1. Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

in der Tätigkeit als Dekanatsreferentinnen/Dekanatsreferenten.

2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Fach Theologie

in der Tätigkeit als Dekanatsreferentinnen/Dekanatsreferenten

bei Vorliegen oder nach Erwerb einer vom Dienstgeber anerkannten Zusatzqualifikation mit Abschlussprüfung oder Zertifikat.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung
in der Tätigkeit als Dekanatsreferentinnen/Dekanatsreferenten.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung
in der Tätigkeit als Dekanatsreferentinnen/Dekanatsreferenten.

Protokollerklärung:

Zusatzqualifikationen für die jeweilige Stelle entsprechend diözesaner Regelung sind im Sinne dieser Entgeltordnung insbesondere:

1. Promotion im Fach Theologie,
2. Zweitstudium
 - a) abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, z. B. in den Fächern Pädagogik, Medienwissenschaften oder Gesellschaftswissenschaften,
 - b) abgeschlossene Hochschulausbildung, z. B. in den Fächern Sozialpädagogik, Religionspädagogik

4.3 Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten, Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten, Pastorale Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Entgeltgruppe 13

Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten mit kirchlicher Anerkennung (Zweite Dienstprüfung) und einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung als

- Referentin/Referent für Personalführung,
- Ausbildungsleitung für Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten,
- Leitung des Religionspädagogischen Mentorats

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 12

Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten mit kirchlicher Anerkennung (Zweite Dienstprüfung) als

- Referentin/Referent für Personalführung,
- Ausbildungsleitung für Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten,
- Leitung des Religionspädagogischen Mentorats

Entgeltgruppe 11

1. Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten mit kirchlicher Anerkennung (Zweite Dienstprüfung) und entsprechender Tätigkeit

mit langjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 10.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 4, 5, 7 und 8)

2. Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten mit kirchlicher Anerkennung (Zweite Dienstprüfung) und entsprechender Tätigkeit

bei Vorliegen oder nach Erwerb einer vom Dienstgeber anerkannten Zusatzqualifikation mit Abschlussprüfung oder Zertifikat

mit mehrjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 10.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 3, 4, 5, 9 und 10)

Entgeltgruppe 10

Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten mit kirchlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit (Zweite Dienstprüfung).

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 4 und 12)

Entgeltgruppe 9b

1. Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten nach dem Berufspraktischen Jahr.

2. Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten im Berufspraktischen Jahr.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6 und 6a)

Entgeltgruppe 9a

Pastorale Mitarbeiterinnen/Pastorale Mitarbeiter auf Gemeinde-/Seelsorgeeinheitsebene mit förderlicher Berufsausbildung, sofern diese nicht nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 6 - Weitere Berufe im Kirchlichen Dienst – eingruppiert sind.

(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

Entgeltgruppe 8

Pastorale Mitarbeiterinnen/Pastorale Mitarbeiter auf Gemeinde-/Seelsorgeeinheitsebene, sofern diese nicht nach Abschnitt 4 Unterabschnitt 6 - Weitere Berufe im Kirchlichen Dienst – eingruppiert sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 7 und 11)

Protokollerklärungen:

1. Einschlägige wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Master-Abschlüsse in Studiengängen der Personalentwicklung, der Religionspädagogik oder der Sozialen Arbeit.
2. Zusatzqualifikationen für die jeweilige Stelle entsprechend diözesaner Regelung können im Sinne dieser Entgeltordnung sein:
 - Ausbildung zur/zum Supervisorin/Supervisor/Coaching,
 - Journalismus,
 - Organisationsberatung,
 - förderliches, vom Dienstgeber anerkanntes Zweitstudium (z. B. Sozialarbeit, Pädagogik, Caritaswissenschaften, Bildungsmanagement).
3. ¹Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten erhalten eine Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Nr. 6 nach Sendung in eine drei Jahre erfolglos ausgeschriebene Stelle in einer Seelsorgeeinheit. ²Die Entgeltgruppenzulage ist auf fünf Jahre befristet. Eine Ausnahme besteht dann, wenn das Ende der Frist nicht mit einem Stufenaufstieg in der jeweiligen Entgeltgruppe zeitlich zusammenfällt. ³In diesen Fällen wird die Entgeltgruppenzulage bis zum nächsten Stufenaufstieg fortgezahlt. ⁴Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn der Stufenaufstieg in die Endstufe erfolgt; in diesen Fällen bleibt es bei der festgelegten Dauer. ⁵Bei Unterbrechung der Entgeltzahlung wegen
 - a) Elternzeit, Pflegezeit oder familienbedingtem Sonderurlaub,
 - b) Fortbildungsbedingtem Sonderurlaub,
 - c) Sonderurlaub, bei dem der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,verlängert sich der Bezugszeitraum der Entgeltgruppenzulage um die Dauer dieser Unterbrechung bis maximal 18 Monate.
4. Bei bischöflicher Beauftragung gemäß Can. 517 § 2 erhalten Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten eine Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Nr. 6.
5. Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten dieser Fallgruppe erhalten nach einer Verweildauer von acht Jahren in Entwicklungsstufe 6 eine Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Nr. 4.

6. Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten im Berufspraktischen Jahr erhalten 80 v. H. des Tabellenentgelts aus Entgeltgruppe 9 Stufe 1.
- 6a. Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten im Berufspraktischen Jahr haben bei Vorliegen der Voraussetzungen Anspruch auf Kinderzulage entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang und Zuschuss zur Erstausrüstung in Geburtsfällen (§§ 18, 18a AVO-DRS).
7. Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor.
8. 1Auf die langjährige Tätigkeit als Gemeindereferentin/Gemeindereferent werden Zeiten gleicher Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung angerechnet. 2Diesen Zeiten werden Tätigkeiten einer/eines Jugendreferentin/Jugendreferenten gleichgestellt.
9. Eine mehrjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen zweijährigen Berufserfahrung vor.
10. Auf die mehrjährige Tätigkeit als Gemeindereferentin/Gemeindereferent werden Zeiten gleicher Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung angerechnet.
11. Pastorale Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dieser Entgeltgruppe erhalten nach langjähriger Tätigkeit eine Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Nr. 1.
12. 1Für die Dauer der Tätigkeit im Religionsunterricht an Sonderschulen und Berufsschulen wird eine Funktionszulage gezahlt. 2Sie berechnet sich aus dem Differenzbetrag der Entgeltgruppe 9b Stufe 6B zu Entgeltgruppe 10 Stufe 6. 3Die Zulage stellt kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar. 4Die Zulage ist anteilmäßig für jede zu berücksichtigende Religionsunterrichtsstunde zu gewähren.

4.4 Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Entgeltgruppe 14

1. Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten mit kirchlicher Anerkennung (Zweite Dienstprüfung)
in Stellen mit besonderer Schwierigkeit und Verantwortung sowie diözesanweiter herausragender Bedeutung bei entsprechender Stellenbewertung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1a)
2. Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten mit kirchlicher Anerkennung (Zweite Dienstprüfung)
in Stellen mit besonderer Schwierigkeit, Verantwortung und Bedeutung
in Dienststellen auf Dekanatsebene bei entsprechender Stellenbewertung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 13

Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten mit kirchlicher Anerkennung (Zweite Dienstprüfung) und entsprechender Tätigkeit.

(keine Stufe 1)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 12

1. Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten mit abgeschlossener theologischer Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Diplom als erfolgreichem Abschluss der Ersten Dienstprüfung.
(keine Stufen 2 bis 5)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
2. Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten mit abgeschlossener theologischer Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule mit erstem Staatsexamen für den Religionsunterricht in der Sekundarstufe II.
(keine Stufen 2 bis 5)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Protokollerklärungen:

1. Stellen auf Dekanats­ebene mit besonderer Schwierigkeit, Bedeutung und Verantwortung für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten sind derzeit z. B.:
 - Leitung von Klinikpfarrämtern,
 - Leitung einer großen Hochschul­gemeinde an einem Universitäts­standort (Universitäten Tübingen, Ulm, Stuttgart).
- 1a. Beschäftigte dieser Fall­gruppe erhalten in Entwicklungs­stufe 6 eine monatliche Entgelt­gruppen­zulage gemäß Anlage F Nr. 1
2. Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten mit Auftrag in der Sinnes­behindertenseelsorge und in der Seelsorge in Zentren für Psychiatrie (ZfP) erhalten eine Entgelt­gruppen­zulage gemäß Anlage F Nr. 4.
3. ¹Im ersten Jahr der zweiten Bildungs­phase erhalten Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten 80 v. H. des Tabellen­entgeltes aus EG 12 Stufe 1. ²Im zweiten Jahr der zweiten Bildungs­phase erhalten Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten 90 v. H. des Tabellen­entgeltes aus EG 12 Stufe 1. ³Im dritten Jahr der zweiten Bildungs­phase erhalten Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten 100 v. H. des Tabellen­entgeltes aus EG 12 Stufe 1.

4.5 Profilstellen auf Dekanats­ebene

Entgelt­gruppe 13

1. Beschäftigte in Profilstellen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschul­bildung in katholischer Theologie mit Zweiter Dienst­prüfung und entsprechender Tätigkeit.
(keine Stufe 1)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
2. Beschäftigte in Profilstellen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschul­bildung und einer vom Dienst­geber anerkannten Zusatz­qualifikation mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
3. Beschäftigte in Profilstellen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschul­bildung und entsprechender Tätigkeit.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgelt­gruppe 12

Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten in Profilstellen mit vom Dienst­geber anerkannter Zusatz­qualifikation und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgelt­gruppe 11

1. Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten in Profilstellen mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte in Profilstellen mit abgeschlossener Hochschulausbildung und vom Dienst­geber anerkannter Zusatz­qualifikation mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgelt­gruppe 10

Beschäftigte in Profilstellen mit abgeschlossener Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit.

Entgelt­gruppe 9b

Beschäftigte in Profilstellen mit förderlicher Berufsausbildung im Sinne des geforderten Tätigkeits­profils und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Protokollerklärungen:

1. Beschäftigte dieser Fall­gruppe erhalten eine Zulage nach Anlage F Nr. 6.

2. Das Entgelt richtet sich nach dem Tabellenwert der Entgelttabelle der Entgeltgruppe 13 AVO-DRS für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten in entsprechender Tätigkeit.
3. Zusatzqualifikationen für die jeweilige Stelle entsprechend diözesaner Regelung sind im Sinne dieser Entgeltordnung insbesondere:
 1. Promotion im Sinne des geforderten Tätigkeitsprofils,
 2. Zweitstudium
 - a) abgeschlossene Wissenschaftliche Hochschulbildung z. B. in den Fächern Pädagogik, Medienwissenschaften oder Gesellschaftswissenschaften,
 - b) abgeschlossene Hochschulausbildung z. B. in den Fächern Sozialpädagogik oder Religionspädagogik.

Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet, welche Zusatzqualifikationen anerkannt werden.

4. Zusatzqualifikationen für die jeweilige Stelle entsprechend diözesaner Regelung können im Sinne dieser Entgeltordnung sein:
 - Ausbildung zur/zum Supervisorin/Supervisor/Coaching,
 - Journalismus,
 - Organisationsberatung,
 - Förderliches vom Dienstgeber anerkanntes Zweitstudium (z. B. Sozialarbeit, Pädagogik, Caritaswissenschaften, Bildungsmanagement).

Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet, welche Zusatzqualifikationen anerkannt werden.

5. Eine förderliche Berufsausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals ist z. B. die Ausbildung zur/zum staatlich anerkannte/n Erzieherin/Erzieher.
6. Es wird eine monatliche dynamische Zulage zum Ausgleich des Differenzbetrags zwischen Entgeltgruppe 12, Stufe 6 AVO-DRS und Entgeltgruppe 13, Stufe 5 AVO-DRS sowie der unterschiedlichen Höhen der Jahressonderzahlung gewährt.

Kommentar:

Derzeit beträgt die Zulage 160 Euro.

4.6 Weitere Berufe im Kirchlichen Dienst

Vorbemerkung

Es gelten die „Richtlinien für die Weiteren Berufe im Kirchlichen Dienst“ in der jeweils gültigen Fassung.

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und einer vom Bischöflichen Ordinariat anerkannten Zusatzqualifikation mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung und einer vom Bischöflichen Ordinariat anerkannten Zusatzqualifikation.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung mit langjähriger und entsprechender Tätigkeit in Entgeltgruppe 10.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung in entsprechender Tätigkeit, die mehr als 80 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anleiten.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung mit langjähriger und entsprechender Tätigkeit in Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 9b

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte mit abgeschlossener kirchlicher Ausbildung „Theologie im Fernkurs“, bestehend aus Grund- und Aufbaukurs sowie religionspädagogischem oder pastoraltheologischem Kurs, und entsprechender Tätigkeit sowie einer vom Bischöflichen Ordinariat anerkannten Zusatzqualifikation.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 5)

3. Beschäftigte mit abgeschlossener kirchlicher Ausbildung „Theologie im Fernkurs“ bestehend aus Grund- und Aufbaukurs sowie religionspädagogischem oder pastoraltheologischem Kurs und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte mit förderlicher Berufsausbildung im Sinne des geforderten Tätigkeitsprofil (z. B. staatlich anerkannte/r Erzieher/in mit entsprechender Tätigkeit).

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Protokollerklärungen:

1. Zusatzqualifikationen für die jeweilige Stelle entsprechend diözesaner Regelung sind im Sinne dieser Entgeltordnung insbesondere:
 - a) Promotion im Sinne des geforderten Tätigkeitsmerkmals,
 - b) Zweitstudium
 - abgeschlossene Wissenschaftliche Hochschulbildung z. B. in den Fächern Pädagogik, Medienwissenschaften oder Gesellschaftswissenschaften,
 - abgeschlossene Hochschulausbildung z. B. im Fach Religionspädagogik.

Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet, welche Zusatzqualifikationen anerkannt werden.

2. Zusatzqualifikationen für die jeweilige Stelle entsprechend diözesaner Regelung können im Sinne dieser Entgeltordnung sein:
 - Ausbildung zur/zum Supervisorin/Supervisor/Coaching,
 - Journalismus,
 - Organisationsberatung,
 - Förderliches vom Dienstgeber anerkanntes Zweitstudium (z. B. Sozialarbeit, Pädagogik, Caritaswissenschaften, Bildungsmanagement),
 - abgeschlossene kirchliche Ausbildung „Theologie im Fernkurs“ bestehend aus Grund- und Aufbaukurs sowie religionspädagogischem oder pastoraltheologischem Kurs.

Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet, welche Zusatzqualifikationen anerkannt werden.

3. Eine langjährige Tätigkeit liegt in der Regel bei einer einschlägigen sechsjährigen Berufserfahrung vor. Die Entscheidung über die Anerkennung einer einschlägigen Berufserfahrung trifft das Bischöfliche Ordinariat.
4. Es wird eine monatliche dynamische Zulage zum Ausgleich des Differenzbetrags zwischen Entgeltgruppe 12 Stufe 6 AVO-DRS und Entgeltgruppe 13 Stufe 5 AVO-DRS sowie der unterschiedlichen Höhen der Jahressonderzahlung gewährt.

Kommentar:

Derzeit beträgt die Zulage 160 Euro.

5. Beschäftigte dieser Fallgruppe erhalten eine Zulage nach Anlage F Nr. 6.
6. Inwiefern eine Berufsausbildung im Sinne des Tätigkeitsmerkmals förderlich ist entscheidet das Bischöfliche

Teil IV Beschäftigte in Gesundheitsberufen

1. Beschäftigte in der Pflege¹⁷

Vorbemerkungen

1. ¹Die Bezeichnung „Pflegehelferinnen und Pflegehelfer“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer. ²Die Bezeichnung „Pflegerinnen und Pfleger“ umfasst Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.
2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder von Altenpflegerinnen und Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. als Altenpflegerinnen und Altenpfleger eingruppiert.
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Altenpflegerinnen und Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. als Altenpflegerinnen und Altenpfleger eingruppiert.
4. Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.
5. Nach den Tätigkeitsmerkmalen für Pflegerinnen und Pfleger sind auch Hebammen und Entbindungspfleger sowie Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten und Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung, die die Tätigkeit von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern auszuüben haben, eingruppiert.
6. Zu der entsprechenden Tätigkeit von Pflegehelferinnen und Pflegehelfern bzw. von Pflegerinnen und Pflegern gehört auch die Tätigkeit in Ambulanzen, Blutzentralen und Dialyseeinheiten, soweit es sich nicht überwiegend um eine Verwaltungs- oder Empfangstätigkeit handelt.
7. Die Bezeichnungen umfassen auch

Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer	Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer
Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger	Krankenschwestern und Krankenpfleger
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger

Entgeltgruppe P 5

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 6

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

¹⁷ Entspricht Anlage 1 Teil B Nr. XI. 1 TVöD (Entgeltordnung VKA)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 7

1. Pflegerinnen und Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3 und 7)

2. Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten sowie Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung und jeweils entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 6)

2. Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

3. Hebammen und Entbindungspfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

4. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 6)

Entgeltgruppe P 9

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3 und 6)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9 (Teil I Anlage A zur AVO-DRS)¹⁸

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und den Anforderungen der Protokollerklärung Nr. 7 entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

2. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 10 (Teil I Anlage A zur AVO-DRS)

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 heraushebt.

Entgeltgruppe 11 (Teil I Anlage A zur AVO-DRS)

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 heraushebt.

Entgeltgruppe 12 (Teil I Anlage A zur AVO-DRS)

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Protokollerklärungen:

¹⁸ Diese Eingruppierung wird derzeit von der KODA geprüft

1. „Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 9 und der Entgeltgruppe 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei
 - a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patientinnen oder Patienten (z. B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
 - b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-Door-System) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
 - c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
 - d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patientinnen und Patienten,
 - e) Patientinnen oder Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
 - f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patientinnen oder Patienten,
 - g) Patientinnen oder Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,
 - h) Patientinnen/Patienten in der ambulanten Pflege
 ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro. 2Die Zulage steht bei Erfüllung mehrerer Tatbestände nur einmal zu.
2. [nicht belegt]
3. [nicht belegt]
4. Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind
 - a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegekräften (siehe Protokollerklärung Nr. 6) vorgesehen ist, oder
 - b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:
 - Wundmanagerin oder Wundmanager,
 - Gefäßassistentin oder Gefäßassistent,
 - Breast Nurse/Lactation,
 - Painnurse oder
 - c) die Tätigkeit im Case- oder Caremanagement.
- 4a. Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind auch die Wahrnehmung von pflegerischen Aufgaben in der ambulanten Pflege.
5. Auf Pflegerinnen und Pfleger in Psychiatrien und psychiatrischen Krankenhäusern oder Einrichtungen, die aufgrund Erfüllung der Anforderung des Buchstaben a der Protokollerklärung Nr. 4 in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, finden
 - a) Buchstabe b der Protokollerklärung Nr. 1
 - b) [nicht belegt]
 keine Anwendung.
6. Bei der Fachweiterbildung muss es sich um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine gleichwertige Weiterbildung nach § 21 dieser DKG-Empfehlung handeln.
7. Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere
 - a) zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
 - b) vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,

- c) sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
- d) sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
- e) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

2. Leitende Beschäftigte in der Pflege¹⁹

Vorbemerkungen

1. ¹Dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Leitungskräfte in der Pflege liegt folgende regelmäßige Organisationsstruktur zugrunde:
 - a) ¹Die Gruppen- bzw. Teamleitung stellt die unterste Leitungsebene dar. ²Einer Gruppen- bzw. einer Teamleitung sind in der Regel nicht mehr als neun Beschäftigte unterstellt.
 - b) ¹Die Station ist die kleinste organisatorische Einheit. ²Einer Stationsleitung sind in der Regel nicht mehr als zwölf Beschäftigte unterstellt.
 - c) ¹Ein Bereich bzw. eine Abteilung umfasst in der Regel mehrere Stationen. ²Einer Bereichs- bzw. Abteilungsleitung sind in der Regel nicht mehr als 48 Beschäftigte unterstellt.
 - ²Die Beschäftigten müssen fachlich unterstellt sein.
2. ¹Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.
 - ²Die Eingruppierung von Pflegedienstleitungen(PDL) in der ambulanten Pflege erfolgt nach Ziffer 1 Buchstaben a bis c in Abhängigkeit der vorausgesetzten Unterstellungen.
- 2a. In der ambulanten Pflege ist das Tatbestandsmerkmal des höheren Maßes von Verantwortlichkeit oder von großen Stationen z. B. erfüllt, wenn in der Regel nicht mehr als 25 Beschäftigte unterstellt sind.

Kommentar zu Vorbemerkung Ziffer 2 und 2a:

Da es in ambulanten Pflegediensten (z. B. Sozialstationen) keine Stationen, Bereiche, Abteilungen gibt, erfolgt die Eingruppierung allein nach den unterstellten Beschäftigten (9, 12, max. 48 Beschäftigte bzw. 25 Beschäftigten gemäß Ziffer 2a).

3. Diese Regelungen gelten auch für Leitungskräfte in der Entbindungspflege.

Entgeltgruppe P 9

Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Gruppenleiterinnen oder Gruppenleitern bzw. von Teamleiterinnen oder Teamleitern.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe P 10

1. Beschäftigte als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter oder als Teamleiterinnen oder Teamleiter.
2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Gruppenleiterinnen oder Gruppenleitern bzw. von Teamleiterinnen oder Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 11

1. Beschäftigte als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter oder als Teamleiterinnen oder Teamleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Gruppen oder Teams.
2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Stationsleiterinnen oder Stationsleitern.

Entgeltgruppe P 12

1. Beschäftigte als Stationsleiterinnen oder Stationsleiter.
2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Stationsleiterinnen oder Stationsleitern der Entgeltgruppe P 13 oder von Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern oder Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern.

¹⁹ Entspricht Anlage 1 Teil B Nr. XI. 2 TVöD (Entgeltordnung VKA)

Entgeltgruppe P 13

Beschäftigte als Stationsleiterinnen oder Stationsleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Stationen.

Entgeltgruppe P 14

1. Beschäftigte als Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter oder als Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter.
2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 15

Beschäftigte als Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter oder als Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbstständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 heraushebt oder von großen Bereichen bzw. Abteilungen.

Entgeltgruppe P 16

Beschäftigte der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

Entgeltgruppe 13 (Teil I Anlage A zur AVO-DRS)

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14 (Teil I Anlage A zur AVO-DRS)

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgabenaus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 15 (Teil I Anlage A zur AVO-DRS)

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortungaus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Protokollerklärung:

Diese Beschäftigten erhalten die Zulage nach den Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2 zu Ziffer 1 ebenfalls, wenn alle der Gruppenleiterin oder dem Gruppenleiter bzw. der Teamleiterin oder dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.

Niederschriftserklärungen zur elften Änderung der AVO-DRS

1. Zu Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

[nicht belegt]

2. Zu Nr. 1 Absatz 3 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

Die Mitglieder der Bistums-KODA sind sich einig, dass die allgemeinen Merkmale für den Verwaltungsdienst

(Teil I der Entgeltordnung) eine Auffangfunktion in dem gleichen Umfang besitzen wie – bestätigt durch die ständige Rechtsprechung des BAG – die bisherigen ersten Fallgruppen des allgemeinen Teils der Anlage 1 a zum BAT.

3. Zu Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

Die Mitglieder der Bistums-KODA sind sich einig, dass bei etwaigen Veränderungen in der Ämterstruktur durch Landesbeamtenrecht die Zuordnung geprüft und gegebenenfalls geändert wird.

4. Zu Teil I und II

In einzelnen Abschnitten des alten Rechts unterschiedlich gefasste Tätigkeitsmerkmale, insbesondere Merkmale mit „sonstigen Beschäftigten“ und tätigkeitsbezogenen Heraushebungen, werden in der Entgeltordnung zur AVO-DRS in einem nunmehr einheitlichen Aufbau aufgeführt. Die Mitglieder der Bistums-KODA sind sich darin einig, dass durch diese Vereinheitlichung keine materiellen Änderungen beabsichtigt sind.

5. Zu Teil I, Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1

Die Mitglieder der Bistums-KODA haben sich in der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 auf das neue Heraushebungsmerkmal „schwierige“ Tätigkeiten verständigt. Im Hinblick auf die Neustrukturierung der Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen 3 und 4 (Allgemeiner Teil) im Rahmen der neuen Entgeltordnung waren sie sich darüber einig, dass die bisher unter das Heraushebungsmerkmal „schwierigere“ Tätigkeiten (ehemals Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1a in Teil I der Anlage 1a zum BAT/BAT-O und Beispielkatalog hierzu) fallenden Tätigkeiten in Abhängigkeit ihrer jeweiligen konkreten Anforderungen der Entgeltgruppe 3 oder der Entgeltgruppe 4 zugeordnet werden sollen.

Unter Bezugnahme auf den oben genannten Beispielkatalog werden die Tätigkeiten „Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung“, „Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben“, „Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge – auch ohne Anleitung –“ der Entgeltgruppe 3 zugeordnet.

Die Tätigkeiten „Führung von Karteien oder elektronischen Dateien, die nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordnet sind oder deren Führung die Kenntnis fremder Sprachen voraussetzt“, werden der Entgeltgruppe 4 zugeordnet.

6. Zu Teil II Abschnitt 2

[nicht belegt]

7. Zu Teil II Abschnitt 14, Entgeltgruppe 4 sowie Abschnitt 16, Entgeltgruppe 4

Die Niederschriftserklärung zu Teil I, Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 gilt entsprechend.

8. Zu Teil II Abschnitte 22 und 23

Die Mitglieder der Bistums-KODA halten eine Neuvereinbarung der bisherigen Vorbemerkungen Nrn. 3 und 4 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT für entbehrlich. Es besteht Einvernehmen, dass – wie bisher – unter „staatlich geprüften Technikerinnen/Technikern“ sowie unter „technischen Assistentinnen/Assistenten mit staatlicher Anerkennung“ diejenigen Personen zu verstehen sind, die nach dem Berufsordnungsrecht berechtigt sind, diese Berufsbezeichnungen zu führen.

9. Zu den Überleitungsregelungen und zur Entgeltordnung

Die Mitglieder der Bistums-KODA erkennen die Komplexität der Verhandlungsmaterie an. Sie werden ggf. nicht erkannte Regelungsmaterie auf Basis der Verhandlungsgrundlage (keine strukturellen Veränderungen) lösen.

10. Zum 11. Änderungsbeschluss der AVO-DRS

Anders lautende bestehende Beschlüsse der Bistums-KODA werden durch die Neuregelungen zur Entgeltordnung bzw. durch die Entgeltordnung ersetzt.“